

Zur Verfassung der spätantiken »Stadt«¹⁾

VON FRIEDRICH VITTINGHOFF

Wer der Entstehung der frühmittelalterlichen europäischen »Stadt« nachgeht, wird zumindest in jenem Raum, der für Jahrhunderte römischer Herrschaftsbereich war und zahllose »Städte« gekannt hat, auf das sog. Kontinuitätsproblem geführt. In dieser mehrschichtigen und verwickelten Problematik hat man meist nur beiläufig darauf geachtet, ob und wieweit frühmittelalterliche Städte unmittelbar oder mittelbar gewisse Formprinzipien und Strukturelemente der spätrömischen »Stadt« übernommen haben. Freilich war die althistorische, vor allem deutsche Forschung der letzten Jahrzehnte nur wenig bemüht, die Verfassung der spätrömischen Stadt genauer kennenzulernen²⁾, so daß man heute noch auf die mehr als ein halbes Jahrhundert alte grundlegende und unentbehrliche Materialvorlage von Liebenam (Städteverwaltung im römischen Kaiserreich 1900), die indes nur für die freilich wichtigsten Quellen, die Kaiserkonstitutionen und Juristenzeugnisse, ausreichend ist, verweisen muß.

So wundert man sich nicht, daß von dem institutionellen Gefüge, das die spätrömische »Stadt« in dem Augenblick des Einbruchs germanischer Stämme aufwies, uns allgemein nur die groben Umrisse bekannt sind. Das disparate Gebilde, das man oft als »römische« oder gar antike »Stadt« der frühmittelalterlichen gegenüberstellt, trägt meist deutliche Spuren verschiedener Entwicklungsstufen der »Stadt« in römischer Zeit. Und doch ist unschwer zu erkennen, daß sich die städtische Verfassungsstruktur im 4. und der ersten Hälfte des 5. Jh., bedingt durch wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ur-

1) Dieses erweiterte Referat will lediglich in einer vorläufigen Skizze die verfassungsmäßige Grundstruktur einer spätantiken »Stadt« bis etwa zur Mitte des 5. Jh., d. h. bis zur Bildung eigenständiger germanisch-romanischer Staaten auf dem Boden des Imperium Romanum, darlegen. Da der Vortrag vor mittelalterlichen Historikern gehalten wurde, versuchte er, vornehmlich deren Fragen an den Althistoriker aufzugreifen. Der anschließenden Diskussion verdanke ich einige wichtige Problemstellungen.

Abkürzungen: Theod. = *Cod. Theodosianus*; Iust. = *Cod. Iustinianus*.

2) Für die Städte des griechisch-hellenistischen Ostens, aber auch allgemein für die Stellung der Stadt in römischer Zeit, sei auf das vorzügliche Werk von A. H. M. JONES, *The Greek City from Alex. to Justinian* (1940) (= Jones) und auf die knappe, aber treffliche Zusammenfassung: *The Cities of the Roman Empire* (*Recueils J. Bodin* 6 La Ville 1954, 135 ff.) verwiesen. Vgl. auch *The Cities of the Eastern Roman Provinces* 1937.

sachen, langsam wandelt. Daß hier autonome, von den Nordvölkern nicht unmittelbar beeinflusste Kräfte am Werk waren, lehren überzeugend die inneren Ordnungen der »Städte« des oströmisch-frühbyzantinischen Reiches mit der wachsenden Zurückdrängung der Kurie und der gesteigerten Bedeutung des Bischofs und der großen Grundherren. Die spätromische »Stadt« verrät bei allen wesentlichen und grundsätzlichen strukturellen Unterschieden und unabhängig von der Frage der Kontinuität gewisse Richtungstendenzen, die sie der frühmittelalterlichen »Stadt« annäherte.

Wenn die Situation der Forschung noch völlig offen ist, so hat das nicht nur seinen Grund darin, daß jene Übergangszeit der abendländischen Geschichte durch die Abgrenzung verschiedener Universitätsdisziplinen immer noch ein wenig Niemandsland geblieben ist und im allgemeinen der Althistoriker, praktisch naheliegend, aber sachlich ungerechtfertigt, fast nur das Auslaufen einer geschichtlichen Linie, aber nicht zugleich auch den neuen Anfang in den Blick nimmt. Schuld trägt auch die Quellenlage. Sie ist einerseits unwahrscheinlich günstig, weil wir im *Codex Theodosianus* Kaiserkonstitutionen der Jahre 312–438, die sich geringfügig noch durch Novellen und den *Codex Iustinianus* ergänzen, und in den Digesten ausgewählte, maßgebliche Zeugnisse der klassischen Jurisprudenz, die zudem häufig kaiserliche Verfügungen zitieren, kennen. Andererseits beleuchten solche »juristischen« Quellen verständlicherweise nur Teilerscheinungen der inneren Ordnung eines Gemeinwesens und geben entsprechend der römischen Gesetzestechnik keine genauen Kompetenzabgrenzungen zwischen den einzelnen kommunalen Institutionen und zwischen ihnen und der herrschaftlichen Gewalt. Die reiche, vor allem patristische Literatur des 4. und 5. Jh. sagt nur wenig zu unserem Problem aus, müßte trotzdem einmal systematisch befragt werden. Leider schweigen ja auch zunehmend die Inschriften, unsere Hauptquelle für die Verfassung der Städte in der hohen Kaiserzeit, jedoch müßten auch hier insbesondere die Funde der letzten Jahrzehnte neu ausgewertet werden³⁾. Wären nur die inneren Zustände Ägyptens, die wir aus den Papyri besser kennen, repräsentativ für jene des Reiches oder gar des lateinischen Westens — was sie eben nicht sind —, so hätte man wenigstens in ihnen einen dürftigen Ersatz.

Man steht infolgedessen wie vor einer verfallenen römischen »Stadt«, die noch nicht in ihrem ganzen Umfang ausgegraben, deren Bebauungsplan jedoch an den Grundmauern der Häuser noch erkennbar ist. Denn die verfassungsmäßige Struktur einer spätantiken »Stadt«, freilich ohne gewisse regionale Unterschiede, ist in der Tat aus der trümmerhaften Überlieferung nachzuzeichnen.

Um aber die Verfassung einer solchen »Stadt« zu verstehen, sie schärfer zu umreißen, ist es m. E. zweckdienlich, sich nicht völlig auf die Spätzeit zu beschränken. Die Notwendigkeit, die Verfassung in ihrer historischen Entwicklung zu sehen und dadurch

3) Ich habe weder die Inschriften noch die Literatur des 4. und 5. Jh. noch auch das archäologische Material für dieses Referat systematisch durcharbeiten können.

manche Mißverständnisse zu beseitigen, beweisen allein schon die sonst gewiß verdienstvollen Untersuchungen von Planitz und Ennen, soweit sie sich über die Städteordnungen des römischen Reiches äußern.

In der hohen Kaiserzeit gab es neben anderen Verwaltungseinheiten eine Vielzahl verschiedenartiger Stadtverfassungen, die — unterschiedlichen Ursprungs — in Jahrhunderten geworden oder von Rom neu gegründet waren, römische, griechische, syrische, punische, gallische und viele andere. Ein allgemeines, einheitliches Stadtrecht war dem Imperium wie etwa auch ein Reichsbürgerrecht unbekannt. Das hatte seine Gründe darin, daß Rom seinen politischen Machtraum ohne einen großen Verwaltungsapparat regiert, nicht eigentlich verwaltet und, vielleicht nicht so sehr aus Phantasie- und Hilfslosigkeit als aus politischem Instinkt, gewachsene Ordnungen hingenommen hat, solange sie für römische Interessen gefährlos waren oder mit sanftem Druck ohne viel Aufhebens im römischen Sinn umgebildet werden konnten. So war eine in ihren Vollmachten freilich unterschiedlich eingeeengte kommunale Selbstverwaltung das typische Baugesetz des römischen Reiches.

Für die römische Führungsmacht, den römischen Staat, hatten selbstverständlich allein die Kolonien und Municipien römischer Bürger ein römisches Stadtrecht. Diese »Städte« Italiens und der Provinzen stellten unter den »Städten« des Reiches die einheitlichste Gruppe dar und waren mit ihren *duoviri* (= *consules*) und den anderen Magistraten, ihrem *ordo* (= *senatus*) und dem *populus* (= *comitia*) in zwergenhaftem Maßstab entfernte Abbilder der republikanischen Ordnung Roms. Kolonien und Municipien unterschieden sich in der Kaiserzeit eigentlich nur noch durch die Art ihrer Gründung, aber so gut wie überhaupt nicht durch ihre Verfassung⁴⁾. Die Kolonien der Außenländer waren Siedlungsstädte ausgesiedelter Legionare (unter Augustus auch von Praetorianern), Municipien dagegen alte »Städte« (*civitates iuris peregrini*), die sich um die römische Sache verdient gemacht hatten, viele römische Bürger zu ihren Stadtbürgern zählten und insgesamt dafür bürgten, eine römische Stadtverfassung einzurichten. Unter solchen Voraussetzungen konnten derartige Gemeinwesen nicht-römischen Rechts in den Rang eines *municipium civium Romanorum* aufsteigen, indem alle ihre Bürger kollektiv das Geschenk des römischen Bürgerrechts empfangen. Vom 2. Jh. n. Chr. ab wurden zunehmend »Städte« peregrinen Rechts, auch ohne daß römische Veteranen geschlossen angesiedelt wurden, und dazu auch römische Municipien, in römische Kolonien verwandelt.

So entstanden an vielen Orten des Imperiums in römischen Kolonien und Municipien neue Zentren römischer Lebensformen, weil die Provinzen durch römische Bürger friedlich durchdrungen wurden, Heer- und Handelsstraßen gesichert werden mußten, das römische Bürgerrecht immer weitere Kreise von »Fremden« erfaßte und sich der Westen der Romanitas erschloß.

4) Vgl. ZS Stift. rom. Abt. 1951, 439 ff. Röm. Kolonisation u. Bürgerrechtspolitik unter Caesar u. Aug. (Abhdl. Akad. Mainz 1951.)

Die römische Politik war jedoch aus vielerlei Gründen nicht nur darauf bedacht, »Städte« römischen Rechtes einzurichten, sondern überhaupt die eigene, städtische Siedlungsweise im Imperium zu verbreiten. Denn die »Stadt« in jederlei Form war die dem Bürger Roms gemäße Lebensweise, und alle römische wie auch hellenische Kultur blieb stadtgebunden. Durch die Gleichartigkeit seiner Stadtkultur war das Reich lebensfähig. Eine städtische Aufgliederung einer Landschaft unterstützte auch die politischen Ziele der Römer. Die »Stadt« war ein klarer zu überschauendes politisches Gebilde, dem man eine überprüfbare, insbesondere fiskalische Verantwortlichkeit zumuten konnte. Sie formte in dem »Römertum« gleichgestimmtes »Bürgertum«, einen bürgerlichen Geist, und befriedete in jenen Gebieten, in denen alte Stammesart herrschte, die kriegerische Haltung der Aristokratie, die bisher auf dem Lande und oft in Burgen lebte, verstärkte die Freude an den Gütern der städtischen Zivilisation und schuf darüber hinaus für Handel und Gewerbe neue Absatzgebiete. Die unterschiedlich gewährte kommunale Selbstverwaltung städtischer Territorien sparte für Rom Kräfte der regionalen Überwachung und Regierung und erleichterte die Einziehung der Tributabgaben durch Einschaltung städtischer Behörden. So wurden in der ausgehenden Republik und unter den Kaisern neue, nichtrömische »Städte« oder stadthähnliche Siedlungen gegründet, die z. B. im griechischen Sprachraum einer Polis, im germanischen Limesgebiet einer gallischen Volksgemeinde glichen, sich also den örtlichen Gegebenheiten anpaßten.

Mithin hat die römische Politik auch ihrerseits dazu beigetragen, die vorgefundene Mannigfaltigkeit der Stadttypen noch zu verstärken.

Alle diese Gemeinwesen waren in gewissem Sinn Selbstverwaltungseinheiten, wenn man mit Vorbehalt diesen modernen Begriff übertragen darf. Aber die Eigenständigkeit war juristisch und tatsächlich stark abgestuft.

Als vornehmste Stadtart galten selbstverständlich die in ihrer Verfassung einheitlichen römischen Bürgerstädte, Kolonien und Municipien, die einzigen »Städte« im römischen Rechtssinn. In ihrer Reihe hatten wenige Kolonien das höchste Privileg des »italischen Rechts« (*ius Italicum*), das⁵⁾ vor jedem Eingriff des Provinzialstatthalters und jeder Tributabgabe (*tributum soli, tributum capitis*) schützte. Den Bürgerstädten standen, wenn man hier einmal von der Zwischenstufe der Kolonien und Municipien latinischen Rechts absieht, die »Städte« der Nichtrömer, der »Fremden« (*peregrini*), gegenüber. Das Ausmaß ihrer Selbstverwaltung richtete sich nach ihrer Rechtsstellung gegenüber dem römischen Staat. Die *civitas foederata*, gleichgültig ob es sich um eine »Stadt« oder eine Volksgemeinde handelte, besaß eine durch einen Vertrag (*foedus*) garantierte Unabhängigkeit von Rom, die *civitas libera*, ein vom Kaiser verliehenes Freiheitsprivileg, das einseitig widerrufen werden konnte. Beide »Staaten« genossen aber im Rahmen des römischen Herrschaftsraumes nicht eine volle völkerrechtliche Souveräni-

5) Mit Ausnahme etwa in Sachen der Kapitalgerichtsbarkeit.

tät, sondern nur das Vorrecht, mit eigener Gesetzeskompetenz ihre innere Ordnung zu bewahren, sich selbst zu regieren, d. h. die formale Integrität einer Selbstverwaltungseinheit. Freilich hat Rom nicht gerade mit allzu großen Bedenken »Freiheit« und »Bündnis« wieder entzogen, wenn es ihm opportun erschien⁶⁾. Die unvergleichlich überwiegende Mehrheit aller provinziellen nichtrömischen »Städte« gehörte unter dem Titel von *civitates stipendiariae* oder *tributariae* zum unmittelbaren Herrschaftsbereich des römischen Staates und waren als *provincia*, als Amtssprengel, der uneingeschränkten militärischen, zivilen und jurisdiktionellen Amtsgewalt römischer Gouverneure unterworfen, die lediglich an gewisse Regelungen des Provinzialstatuts (*lex provinciae*) gebunden war. Der Grund und Boden dieser Gemeinwesen wie natürlich auch der aller »Städte« römischen Rechts und damit fast der gesamte Grund und Boden des Reiches war Eigentum des römischen Staates. Der Statthalter war nach völlig freiem Ermessen befugt, jederzeit in jede Angelegenheit solcher Untertanengemeinden einzugreifen, nach eigener Willkür jede für notwendig gehaltene Maßnahme zu treffen. Ist so der staatsrechtliche Zustand bedingungsloser Abhängigkeit vom Führungsstaat eindeutig, so haben doch auch diese Gemeinwesen tatsächlich eine gewisse kommunale Selbstverwaltung ausgeübt, und die römische Politik hat nicht daran gedacht, etwa die vorgefundenen städtischen oder quasi-städtischen Siedlungen in einen einheitlichen Stadtypus umzuwandeln.

Und doch setzen in der Spätantike offensichtlich die Kaiserkonstitutionen zumindest ein gleichartiges Grundgefüge aller »Städte« des Imperiums einschließlich der römischen voraus, obwohl es auch jetzt noch kein einheitliches Stadtrecht mit einheitlicher Verfassung gab. Denn *civitas* ist zum Oberbegriff geworden, obwohl die bisherigen Sondertitel wie *colonia*, *municipium* nicht völlig aufgegeben werden und im griechischen Raum nach wie vor die Selbstbezeichnung als Polis gebraucht wird. Selbst in den Kaiserkonstitutionen werden die Namen *urbs* und *oppidum*, auch *municipium* weiter verwandt⁷⁾. Dieser lange Prozeß der Vereinheitlichung der Grundstruktur ist bei aller Unterschiedlichkeit in den einzelnen Städten (z. B. Name und Zahl von Magistraten und Ratsmitgliedern, Funktion der Ämter und staatlichen Organe) von verschiedenen Wirkungskräften bestimmt. Er bedeutet zunächst eine gewisse stärkere und Rom durchaus erwünschte oder von ihm geforderte Angleichung der Stadtverfassungen an jene römischer Kolonien und Municipien. Im lateinischen Westen war diese Assimilierung viel umfassender als im griechischen Osten. Denn im Westen war der römische »Stadtstaat«, sieht man einmal von den wenigen hellenischen oder phönizisch-kartha-

6) Für den Osten: JONES 129 ff. vgl. nur Suet. Aug. 47 *urbium quasdam, foederatas sed ad exitium licentia praecipites, libertate privavit.*

7) Theod. 15, 1, 32 *urbes vel oppida.* 12, 1, 53 *oppidi cives.* 12, 1, 119; 168; 176 *urbes.* 4, 13, 5 *urbes Africanas.* 147 *urbis*, später *civitas*; 148; 170. Iust. 1, 11, 322. Theod. 16, 2, 16 *in qualibet civitate, in quolibet oppido vico castello municipio u. a.; oppidaneus:* 12, 1, 45 *munera oppidanea.* 168 *oppidanea obsequia.*

gischen Gründungen im westlichen Mittelmeer ab, so gut wie unbekannt. Es lag nahe, daß von den Römern neu errichtete Gemeinwesen nichtrömischen Rechts bei aller Anpassung an regionale Eigentümlichkeiten auch gewisse konstitutive Elemente einer römischen Stadt mitempfangen, ebenso, daß die alten Gemeinwesen der »Fremden« im Laufe der Zeit bestimmte römische Einrichtungen zusammen mit den dafür gebräuchlichen Namen übernahmen. Denn die zahlreichen neuen »Städte« des Herrenvolkes mit den Zivilisationsfortschritten, die sie boten, galten allzu leicht als Vorbilder, da ja bei dem eindeutigen Kulturgefälle römische Lebensformen eine starke Anziehungskraft ausübten und immer mehr *civitates* von römischen Bürgern unterwandert wurden und viele »Fremde«, insbesondere der Oberschicht, aber auch zahlreiche Soldaten plötzlich durch kaiserliche Gnade Neubürger Roms geworden und dadurch auch sozial ausgezeichnet waren.

Die festgefügtten, überlieferungsreichen und zivilisatorisch gleichrangigen »Städte« des hellenistischen Ostens, die in sich wieder sehr mannigfaltig waren, vermochten sich viel weniger anzugleichen. Und doch hat Rom im politischen Raum eine gewisse strukturelle Anpassung, soweit sie für römische Zwecke unabdingbar zu sein schien, erreicht. Die Grundgedanken dieser Politik liefen vom Beginn der Unterwerfung des Ostens darauf hinaus, allzu demokratische Züge bestimmter Stadtverfassungen abzuschwächen, der besitzenden Klasse die maßgebende Gewalt über die Stadt in die Hände zu spielen und diese Schicht für die Verpflichtungen der »Stadt« gegenüber der Vormacht verantwortlich zu machen. Dazu war es notwendig, ein bestimmtes Mindestvermögen als Qualifikation für ein Amt oder für einen Ratssitz vorauszusetzen und so, wie das in römischen Städten üblich war, das plutokratische Ausleseprinzip einzuführen. Zum anderen mußte der Rat, neben der Volksversammlung und den Amtsträgern das wichtigste Staatsorgan, der vorher meist ein Ausschuß der Volksversammlung gewesen und in gewissen Fristen (z. B. jährlich) neu zusammengesetzt worden war, von der Volksversammlung unabhängig und ihr nicht rechenschaftspflichtig gemacht und ein Ordnungselement werden, dessen Mitglieder lebenslanglich Ratsherren waren und nicht durch Volkswahl oder durch einen »Zensor«, sondern durch Kooptationsrecht des Rates berufen wurden. Die Entwicklung zu diesem Ergebnis hat lange gedauert, aber sie darf mit möglichen Ausnahmen in der diokletianischen Zeit als abgeschlossen gelten. In diesen Gleichschaltungsprozeß stellt die *constitutio Antoniniana* vom Jahre 212 einen Einschnitt dar. Zwar hatte Rom auch schon vorher seine Bürgerrechtspolitik als ein wirksames Mittel, die formale Integrität sich selbst regierender »verbündeter« und »freier« Gemeinwesen von innen her aufzulockern, eingesetzt. Um die Mitte des 2. Jh. besaß weitgehend die soziale Oberschicht privilegierter »Städte« das Bürgerrecht, konnte mithin nach freier Wahl römische Rechtsnormen und das Statthaltergericht beanspruchen, obwohl im Normalfall der Provinzgouverneur über keine Befehlsgewalt innerhalb »freier« und »verbündeter« Gemeinwesen verfügte. Vornehme und ehrgeizige Familien hatten schon über den kaiserlich-ritterlichen Dienst-

adel engsten Anschluß an die Hegemonialmacht gewonnen oder waren gar ausnahmsweise bis in die höchste senatorische Beamtenaristokratie aufgestiegen, gehörten also selbst schon zur römischen Führungsschicht. Durch das doppelte Bürgerrecht der in den »Städten« politisch leitenden Männer waren sie in einer zwiespältigen Stellung und hatten als gleichzeitige Bürger Roms ihre äußere und innere Unabhängigkeit als Vertreter einer mit Rom »verbündeten« oder »freien« Gemeinde verloren. Seit 212 ist eine neue Lage eingetreten. Durch die *constitutio Antoniniana* wurden sämtliche freien Bewohner des Imperium Romanum Bürger der »Stadt« Rom. Auch jetzt erhielten zwar die »Städte« peregrinen Rechts kein neues Stadtstatut, wurden also nicht etwa, wie früher, wenn alle Bürger einer »Stadt« in die römische Bürgerschaft aufgenommen wurden, zu »Städten römischer Bürger«, zu *municipia civium Romanorum*. Dieser Kaisererlaß hat also keinerlei einheitliches Stadtrecht, kein Reichsstadtrecht geschaffen. Aber er erkennt nicht nur eine zwischenzeitlich erfolgte Vereinheitlichung der Reichsbevölkerung an, sondern verstärkt sie noch ganz wesentlich. Hinfort ist der entscheidende Unterschied der Städte des Reiches, der bisher in der personenrechtlichen Stellung der jeweiligen Bürger lag, fortgefallen. Die provinzialen Kolonien und Municipien, die keineswegs grundsätzlich von den Abgaben, die auf dem Grund und Boden der Provinz ruhten, befreit waren, verloren ihren auszeichnenden Rang unter den »Städten«. Die »Stadt« latinischen Rechts, deren Verfassung mit einer römischen fast identisch war, wenn man von dem Personenrecht vieler Bürger als *iuris Latini* absieht, verschwand hinfort als Stadtart. Für »verbündete« und »freie« Gemeinwesen, die bisher eine eigenständige Körperschaft und rein juristisch souverän gewesen waren, entfielen in dem Augenblick, da alle ihre Bürger Römer wurden, die inneren Voraussetzungen ihrer formalrechtlichen Existenz im römischen Herrschaftsgebiet. Jedenfalls sind wohl überall spätestens seit der Neuordnung unter Diokletian die alten Vorrechte verbündeter und freier »Städte« hinfällig geworden. Der Zusammenbruch des Imperiums, seiner Verteidigung und vor allem seiner Währung im 3. Jh. hat die längst veralteten Rechtsabstufungen endgültig beseitigt, so wie ja auch die italischen Bürgerstädte (mit Ausnahme Roms) seit Diokletian in das Provinzialsystem eingegliedert wurden und erstmalig seit dem Jahre 168 v. Chr. der gleichen, einheitlichen Besteuerung wie alle anderen Gebiete unterlagen.

So wird es verständlich, daß in der spätrömischen Zeit *civitas* als Oberbegriff für alle »Städte« des Reiches verwandt wird und eine gleichartige innere Baugesetzlichkeit aller »Städte« vorausgesetzt werden konnte.

Die *civitas* war die durchgängige politische Einheit der niedrigsten Ebene unterhalb der Provinz. Wenn auch als Auswirkung des tief eindringenden und umfassenden Urbanisierungsprozesses in den Jahrhunderten der Kaiser, in denen nach Stämmen organisierte oder aus geographischen oder siedlungsgeschichtlichen Gründen nur dünn bevölkerte Distrikte in Selbstverwaltungsgebilde umgewandelt wurden, die *civitas* zur durchschnittlichen Gliederungsform geworden ist, so war doch das ganze Reich nicht

ausnahmslos in solche Gemeinwesen eingeteilt. Es gab daneben nach wie vor und in unterschiedlichem Ausmaß in den verschiedenen Provinzen die großen Komplexe des kaiserlichen Domaniallandes (*saltus*), das unmittelbar einem Sonderfinanzressort der zentralistischen Bürokratie unterstand. Vereinzelt begegnen noch *regiones*, Landbezirke ohne städtische Mittelpunkte, oder auch *vici*, bäuerliche oder nichtbäuerliche »Dörfer« auf dem Lande. Juristische Erkennungsmerkmale eines spätantiken *vicus* und seine Verwaltungsform (als Bezeichnung für ein Stadtviertel oder eine Straße im Inneren der »Stadt« können wir ihn hier übergehen) sind kaum oder allenfalls negativ so zu bestimmen, daß er keine *civitas* war und auch nicht über deren Verfassungsinstitutionen und Grundstruktur (städtischer Mittelpunkt mit der Stadtmauer — Territorium) verfügte. Auch als soziale Erscheinung war ein *vicus* kein einheitliches Gebilde, und die verbreitete Ansicht, er sei (vornehmlich) eine »Kaufmannssiedlung« gewesen, trifft einfach nicht zu⁸⁾.

Außerhalb der *civitates* steht auch der Militärbesitz der Grenzverteidigungstruppen, so wie es früher die Festungsterritorien der Legionen (*territoria legionis*) gab.

Wenn man von diesen Gebieten einer andersartigen Verwaltung absieht, bestimmt die *civitas*-Verfassung als das vielgliedrige Fundament der Pyramide, die über Provinz und Diözese in der Präfektur ihre Spitze hat, den Aufbau des Reiches. Die spätantike *civitas* ist nun jene Einheit, die man gemeinhin »die spätantike Stadt« nennt und die trotz aller gleichartigen Grundformen erstaunliche Unterschiede in Einzelheiten der Verfassung aufweist, je nachdem, ob ihr Ursprung eine römische Kolonie, ein römisches Municipium, eine östliche Polis oder eine peregrine Volksgemeinde war.

Wie läßt sich nun die Eigenart einer solchen spätrömischen »Stadt« beschreiben? Wenn wir den Begriff »Stadt« verwenden, so sind wir gleich in der dauernden terminologischen Schwierigkeit des Historikers, der für einmalige, vergangene geschichtliche Phänomene moderne Begriffe anwenden und dadurch Mißverständnisse in Kauf nehmen muß, wenn er nicht die zeitgenössische Bezeichnung einfach gebraucht oder eine eigene

8) Man beruft sich dabei auf eine Notiz des Festus (p. 502 L. vgl. Gloss. Lat. IV p. 460 f.), ohne freilich den Zusammenhang zu beachten. Denn Festus, der wohl dem späten 2. Jh. angehörte und, wie auch sonst, bei seiner Aussage über die *vicani* — *vici* (der Anfang ist leider nicht erhalten) auf Verrius Flaccus (augusteische Zeit!) zurückgeht und damit Verhältnisse des 1. Jh. v. Chr., aber nicht der Spätantike kennzeichnet (vgl. vor allem a. a. O. die Nennung der Marser und Paeligner), trennt zwei Arten von *vicani*: *partim habent rempublicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa, et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt*. Obwohl also die letzte Kategorie eines *vicus* keine *respublica* und keine *iusdictio* besitzt, so hat sie trotzdem das (vom Senat oder später auch vom Kaiser verliehene) Marktrecht, um Kauf- und Handelsgeschäfte abzuschließen und auch Jahres-»Beamten« mit dem Titel *magistri vici* zu wählen. Wenn nun in einem *vicus* Markt abgehalten werden kann, so beweist das natürlich in keiner Weise, daß der *vicus* eine »Kaufmannssiedlung« gewesen sei — abgesehen davon, daß nach Festus noch andersartige *vici* bestanden und diese Stelle für die Bedeutung von *vicus* in der Spätantike überhaupt nichts aussagen kann.

Geheimsprache schafft. Denn die spätantike *civitas* war in der Tat nicht eigentlich oder nicht nur eine »Stadt«. Sie verfügte zwar über ein mehr oder weniger stark entwickeltes städtisches Zentrum mit besonderer Siedlungsdichte, d. h. über eine »Stadt« im modernen Sinne, in dem die Organe der Selbstverwaltung oder der religiöse Kult, auch der christliche, ihren Sitz hatten. Aber die »Stadt« war nur der eine Teil der *civitas*, weil mit ihr zu einer organischen Einheit verbunden ein entsprechendes ländliches Territorium unterschiedlicher Größe gehörte. Die *civitas*, das Gemeinwesen war mithin niemals eine Siedlung im Umkreis der Mauern, und die Ansätze zur frühmittelalterlichen Stadt im einstigen römischen Imperium zeigen sich meist gerade auch darin, daß sich »die Stadt«, die städtische Mitte, aus dem Gebiet der *civitas* herauslöst und ein Eigengewicht annimmt. Tendenzen in dieser Richtung sind zweifellos in der Spätantike schon erkennbar (s. S. 28).

Bürger eines solchen Gemeinwesens waren von alters her nicht automatisch alle, die hier ihr Domizil hatten, sondern nur jene Bewohner, die von einem Bürger abstammten, adoptiert oder als Sklaven freigelassen waren oder das Bürgerrecht durch Sonderprivileg erhalten hatten. Von einer durch die Geburt festgelegten Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (*origo*) vermochte sich keiner zu lösen — *origine propria neminem posse voluntate sua exinti manifestum est* (Diocl. Iust. 10, 39, 4) —, auch wenn er, was in der spätrömischen Zeit vielen unmöglich oder sehr erschwert war, irgendwo andershin verzog. Das Gemeinwesen war dadurch eine in sich fest abgeschlossene politische Gemeinschaft, deren Bürger in der Stadt oder auf dem Lande lebten, ohne daß die unterschiedliche Wohnweise irgend etwas für die Rechtsstellung ausgemacht hätte.

Als Organe der Selbstverwaltung waren die Volksversammlung, deren Einfluß zusehends in der Kaiserzeit abnahm, der Rat und die Magistrate tätig. Das Maß der Eigenständigkeit wurde von Anfang an dadurch bestimmt, daß die *civitates* Glieder eines absolutistischen, zentralistischen Staates waren und sich darum ihre Selbstverwaltung nur in den Grenzen bewegen konnte, die der übergeordnete bürokratische Staat vorschrieb. Wenn in der hohen Kaiserzeit selbst jene »Städte« niedrigster Rechtsstellung verhältnismäßig großen Spielraum in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten hatten, so erklärt sich das vor allem daraus, daß die an sich unbeschränkte Befehlsgewalt des Gouverneurs ganz natürlich darin ihre Schranken hatte, daß sein Amtsprerengel sehr groß und seine Amtsgewalt allumfassend war. Denn ein Statthalter, der als Prokonsul nur ein Jahr eine Senatsprovinz und als Legat des Kaisers (*legatus Augusti propraetore*) im Durchschnitt etwa zwei Jahre eine kaiserliche Provinz regierte, sich dabei doch zunächst erst mühsam in die besonderen Verhältnisse der Provinz einarbeiten mußte und der vor allem über einen sehr kleinen Verwaltungsapparat verfügte, war zugleich höchster Verwaltungschef, höchster Gerichtsherr und höchster Militärkommandeur. Diese schon durch äußere Umstände erzwungene Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Provinzregierung fiel vollends seit der diokletianisch-konstantinischen Verwaltungsreform (in ihren Anfängen schon seit dem 3. Jh.)

fort. Die Gouverneure wurden auf den zivilen Sektor der Verwaltung und Rechtsprechung eingeeengt, verloren also das Truppenkommando (an die *duces* und *magistri militum*). Allerdings unterstanden ihnen nun alle Steuern und Pachten einschließlich der *Annona*. Als Zwischeninstanzen zwischen dem Statthalter und der kaiserlichen Zentralregierung waren jetzt Diözesanvikare und Praetorianerpräfekten (die Stellung der Prokonsuln von Asia, Achaia und Africa kann ich hier übergehen) eingeschaltet. Zugleich mußte schon hierdurch und durch den neuen Zentralismus die kaiserliche Beamtenorganisation ungeheuerlich verstärkt werden. Zum anderen beschleunigte sich jetzt der Prozeß, die Provinzen zu verkleinern. Unter Diokletian und im 4. und 5. Jh. hat diese Entwicklung, die im 1. und 2. Jh. mit der Zerschlagung gefährlicher, großräumiger Machtgebilde zum Schutz gegen mögliche Rebellen begonnen hatte, ihren Höhepunkt. Diokletian vergrößerte die Zahl der Provinzen von 57 auf mindestens 96, verdoppelte sie also fast. Gallien z. B. ist statt in die 6 Provinzen des 2. Jh. um 305/6 in 15, die eine Provinz Asia nunmehr in 5 Provinzen aufgespalten. Mit solchen Maßnahmen sollte in erster Linie die Verwaltung und noch mehr die Jurisdiktion intensiviert werden und der Statthalter eine größere Kontrollmöglichkeit über die *civitates* erhalten⁹⁾. Die Anweisungen an den Statthalter, sich nicht etwa zu sehr nur an einem Ort festzusetzen, sondern in der Provinz herumzureisen¹⁰⁾, dienten dem gleichen Ziel. Eine für diese Tendenzen typische Erscheinung läßt sich u. a. in Gallien beobachten, wo die hier unverhältnismäßig großen Volksgemeinden ebenfalls verkleinert werden: Statt der früheren 64 *civitates* zählt man im 4. Jh. 114, zu denen noch 6 *castra* kommen. Durch die Verwaltungsneugliederung und das engmaschige Netz der kaiserlichen Beamtenorganisation waren in der spätrömischen Zeit die äußeren Bedingungen dafür geschaffen, die früheren Selbstverwaltungskörperschaften noch stärker zu Verwaltungsbezirken einer zentralistischen Herrschaftsordnung umzuformen und den Druck des totalen Staates wirkungsvoll nach unten weiterzuleiten. Letztlich folgte man hierdurch jedoch nur einer Entwicklungsrichtung der hohen Kaiserzeit. Dieser Vorgang ist nicht nur die Folge eines zentralistischen Machtwillens, eines gleichsam naturgegebenen Ausweitungsdranges des seit Diokletian ungemein vermehrten bürokratischen Apparates. Seine Ursachen liegen auch in der Übermacht, die von Anfang an Rom, verkörpert durch den Statthalter, innehatte, in der allzu bereitwilligen Hineinziehung des Gouverneurs in interne Auseinandersetzungen der »Stadt«, in der mangelnden Fähigkeit der Selbstverwaltung, jene vor allem finanziellen Forderungen, die der römische Staat an sie stellen zu müssen glaubte, mit völliger Sicherheit für den Staat zu erfüllen, aber auch vom 3. Jh. ab in dem Wandel der wirtschaftlichen, innerpolitischen, militärischen und sozialen Lage innerhalb der Gemeinwesen und des Imperiums, in dessen Schicksal diese verflochten waren. Die überkommenen Elemente der Selbstver-

9) Über diese Motive vgl. auch Lact. mort. pers. 7, 4.

10) Theod. 1, 16, 1 v. J. 369 *per omnium villas . . . vicosque cunctos discurrant*. Vgl. 1, 16, 12.

waltungseinheiten sind zwar verkümmert noch vorhanden, aber in ihrer Wirksamkeit wesentlich geschwächt, ja fast außer Kraft gesetzt.

Die bedeutungsloseste Verfassungsinstitution, über deren Tätigkeit wir zudem fast nichts wissen, war die Volksversammlung, die aber doch wohl in den Städten des Ostens eine wichtigere Rolle als in jenen des Westens gespielt hat. Immerhin hören wir, daß im Jahre 326 »in Afrika« nach altem Gewohnheitsrecht das Volk bei der Wahl von Duovirn mitwirken konnte (Theod. 12, 5, 1), und Magistratswahlen werden möglicherweise auch noch anderswo, vor allem in griechischen Polisgebieten, vorgekommen sein¹¹⁾. Freilich verrät schon die kaiserliche Androhung, die für die Wahl verantwortlichen Magistrate würden zur Rechenschaft gezogen, wenn ungeeignete Kandidaten gewählt würden, daß praktisch die Volkswahl nur eine formelle Akklamation von Vorschlägen der Magistrate oder des Rates bedeutete. Nur Dekurionen konnten überhaupt gewählt werden, und eine echte »Wahl« war schon dadurch illusorisch geworden, daß — z. T. schon seit dem 2. Jh. — bei den starken finanziellen Belastungen durch Magistraturen und Dekurionenwürde, der Verarmung der städtischen Oberschicht, dem nachlassenden Lokalpatriotismus und Interesse für die Stadtpolitik nicht genügend »Bewerber« für die Zwangsamter gefunden werden konnten. Jedoch sind zweifellos afrikanische »Städte« wie etwa auch solche Syriens nicht in gleichem Maße von dem allgemeinen Niedergang betroffen worden. Der Rat¹²⁾, der in römischen Bürgerstädten von früher her meist 100, in anderen aber mehrere 100 Mitglieder zählen konnte, blieb zwar das wichtigste Organ einer immer mehr eingeeengten kommunalen Selbstverwaltung, aber die staatlichen Auftragsangelegenheiten der Kurialen, vor allem im Dienst der staatlichen Steuerverwaltung, nahmen einen solchen Umfang an, daß die Ratsherren zu unbezahlten Befehlsempfängern des Staates wurden und sie z. B. durch eine Haftpflicht gegenüber dem Staate noch stärker in das Staatsinteresse eingespannt waren. Die Übernahme und die Art der staatlichen Pflichtaufgaben ergab sich aus zwei Tatsachen: Einerseits waren im römischen Machtraum von Anfang an die Selbstverwaltungseinheiten oft (und immer mehr) in die Umlage der Tributlasten eingeschaltet. Dieses Verfahren brauchte also nur der neuen Besteuerungsform angepaßt und verschärft zu werden. Andererseits bot sich das für den römischen und griechischen Staat typische System der *munera*-Auflagen (Leiturgien) an, mit denen bestimmte, für den Staat notwendige Leistungen zu erzwingen und zugleich Staatsbedienstete zu sparen waren. Die »Städte« waren in römischer Zeit wegen der unzureichenden steuerlichen Erfassung der Bürger und dementsprechend der geringfügigen eigenen Haushaltsmittel nur existenzfähig, solange die besitzende Oberschicht es als ein Vorrecht und eine ehrenvolle Verpflichtung, die das gesellschaftliche Geltungsbedürfnis befrie-

11) Die Formulierung (*quamvis populi quoque suffragiis nominatio in Africa ex consuetudine celebretur*) läßt jedoch auf ein nicht überall gebräuchliches Verfahren schließen.

12) Dazu KÜBLER, RE 4, 2343 ff. Decurio. Für Konstantin wichtig: GAUDEMET, Constantin et les curies municipales, Jura 1951, 44 ff.

digte, ansah oder dazu überhaupt in der Lage war, für das Gemeinwesen bestimmte *munera*, Dienstleistungen und Stiftungen, zu übernehmen, die für heutige Auffassungen fast alle ureigene staatliche Aufgaben und Ausgaben betrafen.

Im Rat einer »Stadt« aber saßen in der Kaiserzeit lebenslänglich die reichsten Bürger, da — ähnlich wie für den römischen Senat — nur der Besitz eines Mindestvermögens den Eintritt in die Kurie ermöglichte. Da nun die Wirtschaftsstruktur in den meisten »Städten« agrarisch war, der Grundbesitz die dauerhafteste Kapitalanlage zu sein schien und er andererseits eine jederzeit greifbare finanzielle Bürgschaft bot und der Grundherr in der gesellschaftlichen Wertung auf der höchsten Stufe stand, war die Kurie vornehmlich eine Versammlung von Grundbesitzern. Die römische Politik hat ihrerseits mitgeholfen, die Führung der Stadtgeschäfte in die Hände der sozialen Oberschicht zu geben, wie es etwa schon Cicero seinem Bruder geraten hatte: *provideri abste ut civitates optimatum consiliis administrarentur*¹³⁾. Die großen Grundbesitzer, die ihre Güter auf dem Landgebiet eines Gemeinwesens, aber auch außerhalb dieses Territoriums, z. T. sogar in der »Stadt« selbst (*praedia urbana*), hatten, wohnten aber in der »Stadt« und waren die Herren dieses Gemeinwesens. Die Magistrate entstammten der gleichen Klasse und waren ihre Werkzeuge.

Aus dem Chaos des totalen Zusammenbruchs des 3. Jh. hat dann der Weg in den absolutistischen Zwangsstaat der Spätantike geführt, der das einst freie Bürgertum in vielerlei Kasten, berufsständische Zwangsverbände mit bestimmten erblichen Abgaben und Dienstverpflichtungen für das eigene Gemeinwesen und den bürokratisch regierten Staat aufspaltete, es vielfach an den Wohnsitz und meist an den Beruf band. In diesen Zusammenbruch wird zwangsweise auch die Kurie hineingerissen: Der alte Dekurionenrat ist nunmehr zur erblichen Zwangskaste der Kurialen und ihrer Familien geworden, die, wie andere Klassen und Berufsstände der spätrömischen Ordnung, festumrissene Leistungen zu bringen hatten¹⁴⁾ und der der Sohn eines Dekurionen schon mit 18 Jahren verpflichtet war¹⁵⁾. Eine gewisse Tendenz zur Erblichkeit des Dekurionenrangs lag in der Sache selbst, da ein bestimmtes Vermögen für einen Sitz in der Kurie erforderlich war und sich das Vermögen meist vom Vater auf den Sohn vererbte und Rom diese Tendenz unterstützte¹⁶⁾. Ausschließlich die Kurialen können (wohl spätestens schon seit dem ausgehenden 3. Jh.) die städtischen Magistraturen bekleiden¹⁷⁾ und sind bald dazu verpflichtet. Auch das Amt (*honor*) wird also tatsächlich zu einer Zwangsaufgabe der Dekurionen, zum *munus* eigener Art¹⁸⁾. Wir beobachten also

13) Ad Qu. fr. 1, 1, 8, 25. Vgl. etwa Plin. ad Trai. 79. Pausan. 7, 16, 6.

14) Vgl. auch MOMMSEN, Ges.Schr. 3, 143.

15) Theod. 12, 1, 7 v. J. 329 (vgl. SEECK, Regesten 179) 12, 1, 19 v. J. 331.

16) Vgl. auch unter Trajan in Bithynien Plin. ad Trai. 10, 79 *quia sit aliquanto melius honestorum hominum liberos quam e plebe in curiam admitti*.

17) Aus den Sentenzen des »Paulus« in Digesten 50, 2, 7, 2.

18) Vgl. zum Unterschied zwischen *honor* und *munus* Callistr. dig. 50, 4, 14; 14, 1 *munus* . . .

hier verspätet die gleiche Entwicklung wie beim römischen Senat im Übergang von der Republik zur Kaiserzeit: Nur die erbliche Zugehörigkeit zum Stande der Kurialen berechnete, d. h. verpflichtete zur Übernahme von Magistraturen, wie der Senatorenrang für den Eintritt in die senatorische Ämterlaufbahn. Kuriale war man also zwangsläufig durch Geburt¹⁹⁾, und der Stand ergänzte sich auf dem Wege der Kooptation durch die Dekurionen²⁰⁾. In der gesellschaftlichen Pyramide ist der Kurialenstand auch rechtlich scharf abgegrenzt und als privilegierte Klasse, die zu den *honestiores* gerechnet wurde, mannigfach, vor allem im Strafprozeß, von den anderen Bürgern (*humiliores*, *plebei*) abgehoben²¹⁾. Sozial gehörten die Kurialen zu der breiten Schicht der Grundbesitzer (*possessores*), aus deren Kreis alle, die ein höheres Staatsamt bekleidet oder titular einen entsprechenden Rang erhalten hatten (*honorati*), als eine höhere eingestufte Sonderklasse herausgestellt waren, wie auch die kleinen Besitzer, die zu den *plebei* zählten.

Wir wissen die Grenze des Mindesteigentums, das zur Einreihung unter die Dekurionen ausreichte, nicht sicher, können uns aber aus einer leider unklaren Kaiserkonstitution des J. 342²²⁾ die ungefähre Größenordnung errechnen, die als Norm galt. Es sollte danach das Ausweichen von Grundbesitzern in den Kolonat auf kaiserlichem Domänenland, das vor den kurialen Lasten schützte, verhindert werden. Darum wurde verfügt, daß jeder, der als Besitzer von mehr als 25 *iugera* (= Morgen, 6 $\frac{1}{4}$ ha) Privatgut einen größeren Umfang an *iugera* vom staatlichen Domänenland²³⁾ verwaltete, zur Kurie herangezogen werden könnte²⁴⁾. Wenn daraus auch nicht, wie es allgemein geschieht, zu schließen ist, daß schon der Besitz von 25 Morgen ausgereicht habe, um unter die Kurialen eingegliedert zu werden, sondern ein etwas größeres Eigentum an Grund und Boden notwendig war, so ist es doch sicher, daß schon ein verhältnismäßig kleiner Grundbesitzer die kuriale Würde auf sich nehmen mußte, sofern ihn der Rat kooptierte — weil vielleicht die größeren Grundeigentümer schon erfaßt waren, ihre *munera* schon erfüllt hatten²⁵⁾ oder als Angehörige bestimmter Stände vor einer unfreiwilligen Einreihung gesichert waren. Die Lasten der Dekurionen und der Mangel

publicum dicitur, quod in administranda re publica cum sumptu sine titulo dignitatis (im Gegensatz zum *honor*) *subimus*.

19) Vgl. nur Theod. 12, 1, 172 v. J. 410 *universi . . . quos sors nascendi municipalibus muneribus obligavit*.

20) Vgl. nur Theod. 12, 1, 66 v. J. 365.

21) KÜBLER, RE 2346 ff.

22) Theod. 12, 1, 33.

23) *Ampliozem ex re privata nostra iugerationis modum*.

24) Die Fortsetzung gibt einen offensichtlich korrupten Text und ist kaum wiederherzustellen: *illo etiam curiae similiter deputando qui minus quidem quam XXV iugerum proprietatem habeat, ex rebus vero nostris vel parvum vel minorem iugerationis modum* (GOTHOFREDUS: *vel parem vel minorem*; MOMMSEN: *vel parem vel parvo minorem*) *studio cultionis excercet*.

25) Für Gallien vgl. die Regelung aus dem J. 412 (SEECK, Regesten 324 z. 7. Dez.) Theod. 12, 1, 171 *placuit principales viros e curia in Galliis non ante discedere quam quindecennium in ordinis sui administratione compleverint*.

an vermögenden Landbesitzern haben es offensichtlich erforderlich gemacht, auf die kleineren Eigentümer zurückzugreifen, indem man einen niedrigen Satz für das Mindesteigentum festlegte²⁶⁾. Auch Plebejer, die über das entsprechende Vermögen verfügten, konnten (unter Julian) neu herangezogen werden²⁷⁾, jedoch wird diese allgemeine Möglichkeit in einer späteren Konstitution als Zugeständnis an die Kurialen der Provinz Mysien formuliert²⁸⁾. Diese »Plebejer« müssen wohl Grundbesitzer gewesen sein²⁹⁾, so daß das Problem auftauchen kann, ob ein *negotiator*, der Land erwirbt, damit wie ein Grundbesitzer zum Kurialen gewählt werden kann, was der Kaiser bejaht³⁰⁾. Allein der Grundbesitz bietet dem Staat jederzeit eine Bürgschaft, die Haftpflicht für ausgebliebene Leistungen, die für die Zentralgewalt mit Vorrang in dem fristgerechten Eingang der festgesetzten Kopf- und Grundbesitzsteuer liegen, zu verwirklichen — selbst nach dem Untergang der Kurien im oströmischen Reich (dieser Vorgang hat also unmittelbar nicht unbedingt etwas mit der germanischen Herrschaftsübernahme zu tun) war die kuriale Klasse zur Mithilfe bei der Steuereintreibung erblich verpflichtet. Als Ausgleich für seine Lasten sollen die Privilegien und der soziale Rang der Dekurionen dienen.

Die spätantike »Stadt« wird in der Tat in dem kleinen Spielraum, den ihr der Staat ließ, »beherrscht« von einer grundbesitzenden Schicht. Kaufleute, Händler, Fabrikanten, Gewerbetreibende u. a. spielten im Wirtschaftsleben vieler Handelsstädte zweifellos eine bedeutsame Rolle. Trotzdem gehören sie alle zu den »Plebejern«, von denen sich die Landbesitzer, unter ihnen die Kurialen, abhoben.

Von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Dekurionen war das Wohlergehen des Gemeinwesens abhängig — *ἡ τῆς βουλῆς ἰσχὺς ψυχῆ πόλεως ἐστίν*³¹⁾. Denn sie hatten nicht nur die Pflicht, in festgelegter Reihenfolge alle Magistraturen zu bekleiden, leisteten nicht nur die Verwaltungsgeschäfte, zahlten nicht nur die auf ihrem Grundbesitz liegenden Steuern, hafteten nicht nur für die Eintreibung der Steuerquoten (*capitatio — iugatio*), stellten nicht nur die Listen der *munera*-Pflichtigen auf, sondern waren darüber hinaus für vielerlei andere staatliche Aufgaben wie etwa die Bewachung der Magazine für die *Annona*, die Instandhaltung von Straßen und Brücken und

26) Zur Abhängigkeit der Qualifikation von der Kandidatenzahl: Callistr. dig. 50, 2, 12.

27) Theod 12, 1, 53, 1 v. J. 362 an den Praef. praet. Orientis: *splendidior fortuna* (= Grundbesitz).

28) 12, 1, 96 v. J. 383 an die gleiche Dienststelle: *concessum curialibus provinciae Mysiae ut, si quos e plebe idoneos habent, ad decurionatus munia devocent*.

29) Eine Sondersituation setzt wohl der Erlaß Theod. 12, 1, 133 v. J. 393, der an den *dux et corrector limitis Tripolitani* gerichtet ist, voraus: *quicumque ex numero plebeiorum praesentibus (!) singularum ordinibus civitatum agro vel pecunia (!!) idonei conprobantur muniis curialibus adgrementur*. Vgl. auch 12, 1, 50 v. J. 362.

30) 12, 1, 72 v. J. 370 *si quis negotiator fundos comparaverit et ut aliquorum praediorum possessor vocetur ad curiam*.

31) Liban. or. 18, 147 p. 299 F.

öffentlicher Gebäude, Stellung des *cursus publicus*, Heizung der Thermen u. a. m.³²⁾ verantwortlich. Am drückendsten war die Haftung für ein Steuerdefizit und alle auf der Stadt ruhenden Lasten. Da um dieser für den Staat, besonders für den Staatshaushalt, lebenswichtigen Aufgaben der Dekurionen willen³³⁾ die kaiserliche Regierung mit allen Mitteln bemüht war, den Stand und das Eigentum der Kurialen zu erhalten, wird die Kurie zur Erleichterung ihrer Haftpflicht in verschiedener Weise durch Besitzübertragung an sie entschädigt, wenn einer ihrer Angehörigen durch Tod, Flucht und andere Gründe nicht die auf seinem Besitz ruhenden Lasten mehr trug und damit die Deckung des Fehlbetrages aktuell wurde. Der Kuriale kann selbst sein Eigentum nur mit Erlaubnis des Statthalters verkaufen³⁴⁾, er ist fest an seinen Grundbesitz gebunden, da für den Staat die *munera* wichtiger waren als der Kuriale. Er hat jede Freizügigkeit verloren, ihm ist sogar untersagt, seinen Wohnsitz von der »Stadt« auf ihr Territorium zu verlegen³⁵⁾. Welche Bedeutung die Zentralgewalt dem kurialen Stand beimißt (siehe auch S. 24), kann man u. a. daran ablesen, daß selbst der Statthalter niemanden von den kurialen Verpflichtungen entbinden kann — *nemo iudex aliquem suo arbitrio de curia liberet*³⁶⁾, sondern daß sich der Kaiser eine befristete Freistellung vorbehält.

Daß die Kurienmitglieder im Blickwinkel des Staates zuerst Träger der *munera* geworden sind, lehrt der Wandel des Begriffs *municipes*. Während noch Ulpian³⁷⁾, der nach etymologischer Erklärung als ursprüngliche Bedeutung von *municipes* die Teilnahme an einem *munus* definiert³⁸⁾, ausdrücklich feststellt, daß zu seiner Zeit darunter im uneigentlichen Sinn die Bürger eines Gemeinwesens verstanden werden³⁹⁾, wird die Bezeichnung allmählich und vom ausgehenden 4. Jh. ab durchgängig eingeengt auf die *curiales — decuriones*⁴⁰⁾. In dieser neuen Identifizierung von *municipes* und *curiales* drückt sich darüber hinaus wohl auch die Vorstellung aus, daß »das Bürgertum«, die bürgerliche Betätigung jetzt mehr oder weniger fast nur auf die Wirksamkeit der Kurie und der ihr entstammenden Magistrate beschränkt ist, so daß die veränderte Lage innerhalb der einstigen Selbstverwaltungskörperschaft vielleicht auch an der gewandelten Terminologie anschaulich wird.

32) Vgl. KÜBLER, RE 2347 f.

33) 12, 1, 94 v. J. 383 *necessarium patriae ministerium*. 12, 1, 66 v. J. 365 *ordinibus curiarum, quorum nobis splendor vel maxime cordi est*. 1, 122 v. J. 390 *veluti dicati infulis mysterium perenne custodiant*.

34) Theod. 12, 3, 1 v. J. 386.

35) 12, 18, 1 v. J. 367 *quod frequenti lege prohibetur*.

36) I. J. 313 Iust. 10, 32, 14.

37) Dig. 50, 1, 1.

38) *Muneris participes*. Vgl. schon Varro I. L. 5, 179.

39) *Nunc abusive municipes dicimus suae cuiusque civitatis cives*.

40) Vgl. nur Theod. 12, 1, 89 v. J. 382. 105 v. J. 384. 110 v. J. 385. 130 u. 137 v. J. 393. 143 v. J. 395 u. a. Vgl. auch 12, 1, 4 v. J. 317. 12, 1, 62 v. J. 364.

Der Zwangsdienst als Dekurione mit der Auflage der zahlreichen kostspieligen *munera* hat den wirtschaftlichen Ruin vieler Grundbesitzerfamilien herbeigeführt. Denn er traf eine Schicht, die durch das Steuersystem schon mitgenommen war, in einer Zeit wirtschaftlicher Verarmung. Freilich zeigen sich in den verschiedenen Provinzen, ja in einzelnen Städten der Provinz je nach ihrer natürlichen wirtschaftlichen Stärke die Krisensymptome sehr unterschiedlich.

Es nimmt nicht wunder, wenn vielerorts der Kreis der zum kurialen Amt Verpflichteten zusammenschmolz und dadurch der Druck auf den verbliebenen Teil immer stärker wurde, wenn die Kurialen versuchten, mit allen Winkelzügen in einen anderen Stand oder Rang auszuweichen, der vom kurialen Dienst befreit war, oder sogar ihren Grundbesitz liegenließen und irgendwo untertauchten, um dadurch ihrer Zwangsleistungen entgehen zu sein. Für die Kurie lag jedoch die Hauptgefahr darin, daß gerade die reichsten, leistungsfähigsten Mitglieder bemüht waren, ritterlichen oder senatorischen Rang und damit persönliche oder erbliche Immunität gegenüber den *munera* der Kurialen zu erwerben, obwohl etwa der Senator mit zusätzlichen Abgaben (*collatio glebalis, aurum oblativum*) belastet war. Denn der ungeheure Ausbau der zentralistischen Bürokratie seit Diokletian und damit der riesige Bedarf an Beamten hatte ganz neue Chancen für die grundbesitzende Aristokratie eröffnet. Während man in der hohen Kaiserzeit zum *ordo equester* oder *ordo senatorius* gehören mußte, um ritterliche oder senatorische Ämter bekleiden zu können, verlor in der Spätantike die Führung eines solchen Amtes automatisch den ihm zukommenden Rang, wobei der senatorische einen Erbadel ohne den früher selbstverständlichen Dienst im senatorischen Reichsbeamtentum und die Mitarbeit im Senat darstellte. Gerade die Entwicklung des 4. und 5. Jh., die nicht nur in Konstantinopel einen zweiten Senat begründete, sondern immer mehr Posten der Zentralverwaltung aus ritterlichen zu senatorischen machte, wobei nur die höchsten senatorischen Rangklassen echte »Senatsmitglieder« waren, wirkte sich für die Gemeinwesen verhängnisvoll aus, weil nunmehr die reichsten Bürger, d. h. die eigentlichen Großgrundbesitzer, nicht nur für sich persönlich, sondern auch für ihre Söhne eine erbliche Immunität gewonnen hatten — *municeps esse desinit senatorium adeptus dignitatem*⁴¹⁾.

Der Staat hat zum Schutz der Kurien mit vielen Gesetzen den verständlichen und sehr materiell begründeten Ehrgeiz der größeren Grundbesitzer bekämpft, ihre Flucht aus den Zwangsleistungen zu verhindern versucht. Allgemeine Verbote⁴²⁾ wechseln mit eingeschränkten Zugeständnissen ab — vorherige Erfüllung aller *munera*⁴³⁾ oder eine

41) Hermogen. dig. 50, 1, 23.

42) Theod. 12, 1, 18 v. J. 329 *ad senatum decurio non adspiret*. 122 v. J. 390 *quicumque est e curia senator effectus . . . restituatur obstringendus ei quam declinaverat functioni. . . providendo ne quisquam curiae natus ad consortium senatoriae dignitatis adspiret*. Vgl. 48 v. J. 361. 82 v. J. 380. 93 v. J. 382.

43) 29 v. J. 340.

begrenzte Erbllichkeit des Rangs oder fehlende Immunität für die Kinder⁴⁴⁾ oder Zugang nur zu den beiden höchsten der drei senatorischen Rangstufen, ohne daß die kurialen *munera* damit aufgehoben sind⁴⁵⁾. Die Zahl der Kaiserverfügungen, die sich über ein Jahrhundert mit dem gleichen Problem beschäftigen müssen⁴⁶⁾, lehrt, daß der Staat sich nicht oder nicht in vollem Umfang durchzusetzen vermochte, daß die großen Grundherren bei der Korruption der Bürokratie, der langsamen Schwächung der Zentralgewalt und ihrer fast dauernden Ablenkung durch Usurpationen und Invasionen die Gesetze umgingen und durch Führung eines senatorischen Amtes in den Senatorenrang aufstiegen. Zu Beginn des 5. Jh. waren im allgemeinen nur noch die mittleren und kleineren Grundbesitzer Dekurionen, während die größeren als ehemalige hohe Staatsbedienstete oder im Rang Gleichgestellte (*honorati*) die *munera*-Lasten innerhalb der Gemeinwesen abgeschüttelt hatten. Die wirtschaftliche und auch gesellschaftlich-politische Macht der großen Grundherren senatorischen Rangs steigerte sich im 4. Jh. noch durch die Patroziniumsbeziehung, die von allen Kaisern mit harten Strafmaßnahmen vergeblich einzudämmen versucht wurde. Kleinere Bauern waren allzu leicht bereit, unter dem zunehmenden Zwang der staatlichen Forderungen, der Willkür der Funktionäre des Staates, auch oft der Kurialen, die den auf ihnen lastenden Druck möglichst nach unten und oft mit unerlaubten Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit ihren eigenen Bedrückern weitergaben — *quot curiales . . . tot tyranny sunt*⁴⁷⁾ —, ihr Eigentum und ihren freien Rechtsstand, ihre Freizügigkeit und Testierfreiheit aufzugeben und als *coloni* bei einem mächtigen Grundherrn, dessen Besitz sie damit vermehrten, Schutz zu suchen⁴⁸⁾.

Für die Struktur einer *civitas* als einer organischen Einheit von Stadt und Land hatte diese Entwicklung schwerwiegende Folgen. Es war eine Eigentümlichkeit der Gemeinden in der Kaiserzeit gewesen, daß ihre Führungsschicht zwar meist ihre Güter auf dem Territorium hatte, aber in der »Stadt« für die »Stadt« lebte. Hier saßen sie im Rat, waren Magistrate und Priester. Für die »Stadt« erfüllten sie ihre Ehrenpflichten und machten ihre großen Stiftungen. Wenn es als ungewöhnliche Ausnahme irgendeinem maßgeblichen Mann der Aristokratie glückte, in Rom Senator zu werden — im ganzen Imperium gab es nur etwa 600 bis 1000 Senatoren —, so zog er zwangsläufig nach Rom oder Italien, weil er entweder Ämter der senatorischen Karriere zu führen oder an Senatssitzungen teilzunehmen hatte und gehalten war, ein Drittel (Trajan) oder ein Viertel (Marcus) seines Vermögens in italischem Grundbesitz anzulegen. Mit einer solchen Übersiedlung rissen natürlich nicht oder zunächst noch nicht alle Beziehungen zur alten Heimat ab, schon weil ein erheblicher Teil des Vermögens dort festlag. Aber von

44) 12, 1, 29 v. J. 340. 74 v. J. 371. 155 v. J. 397.

45) 12, 1, 187 v. J. 436.

46) Über die Einzelheiten vorzüglich JONES 194 ff.

47) Salvian. gub. 5, 4, 18.

48) Vgl. SEGRE, *Traditio* 1947, 106 ff. GANSHOF, *Ant. Class.* 1945, 261 ff.

etwa 440 ab war für die weitaus meisten Senatoren der Rang nicht mit einer Senatsmitgliedschaft in Rom oder Konstantinopel gekoppelt. Darum können die meisten nach ihrem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst in ihre Vaterstadt zurückkehren⁴⁹⁾. Da sie nichts mit der Verwaltung des Gemeinwesens zu tun haben, sogar von allen *munera sordida, extraordinaria* und *viliora* befreit sind⁵⁰⁾ und nicht, wie die Kurialen (s. S. 25), ihren Zwangswohnsitz im städtischen Mittelpunkt der *civitas* haben müssen, lockert sich ihre Bindung an die »Stadt«. Zudem war (freilich nur bis etwa zur Mitte des 5. Jh.) für ein zivilrechtliches Verfahren gegen sie nur der Stadtpräfekt in Rom zuständig⁵¹⁾, so daß das Gemeinwesen, auch der *defensor civitatis* (s. S. 34 f.) oder der Provinzialstatthalter ihnen gegenüber machtlos sind. Diese senatorische Aristokratie zieht sich vielfach auf ihre Landgüter und -häuser (*Villae*) zurück. Das braucht nicht zu bedeuten, daß die Grundherren auf jeden Einfluß in ihrem Gemeinwesen verzichten. Sie waren oft Patrone ihrer Heimat. In dem Dekurionenalbum der afrikanischen »Stadt« Thamugadi (Timgad) erscheinen um 363 an der Spitze zehn *clarissimi*, davon fünf als *patroni* ihrer »Stadt«⁵²⁾. Auf Grund ihrer sozialen Stellung in der staatlichen Hierarchie können sie, wie auch etwaige Beamte niedrigerer Rangklassen, des »ritterlichen« Perfektissimats (2 *perfectissimi* werden z. B. in dem gleichen Verzeichnis angeführt), die Interessen ihrer Gemeinde gegenüber dem Staat nachdrücklicher als die Magistrate vertreten. Aber die Abwanderung der höchsten Klasse innerhalb der Grundbesitzer von der Stadt aufs Land, die wohl weder für alle senatorischen Grundherren noch für alle *civitates* in gleichem Maße zutraf, verleiht dem Territorium ein stärkeres Eigengewicht, schafft in den ländlichen Herrnsitzen neue Zentren wirtschaftlicher und gesellschaftlich-politischer Macht und isoliert langsam die »Stadt« vom Lande. Die durchgängige Ummauerung der meist verkleinerten »Städte« im 3. Jh. und ihre flächenmäßige Zusammenschumpfung, die wohl auch durch das Übersiedeln von Städtern aufs Land zu erklären ist — in den gefährdeten Reichsgebieten wie z. B. in Gallien können wir diesen Schrumpfungsprozeß besonders gut beobachten —, wirken sich notwendig dahin aus, die frühere Urbanisierung rückläufig zu machen, so daß die »Stadt« aus ihrer zentralen Stellung für die gesamte *civitas* gerückt wurde. Praktisch werden somit die allerersten Ansätze einer »Stadt« *intra muros* sichtbar. Die Kurialen, die zwar nach wie vor die Grundbesitzsteuer auch für das Eigentum der *honorati*, wenn man von andersartigen Zwischenlösungen für Senatoren einmal absieht⁵³⁾, eintreiben, sind fast ganz in ihren

49) Vgl. schon Theod. 6, 4, 4 v. J. 354 (SEECK, Regesten 40). II v. J. 357. 21 v. J. 372. Iust. 3, 24, 2 v. J. 376 (SEECK 246 Z. 1. Jan.) *in provinciis . . . ubi larem fovent aut ubi maiorem bonorum partem possident et adsidue versantur*. Vgl. auch STROHEKER, Der sen. Adel im spätant. Gall. 1948, 35.

50) Iust. 12, 1, 4, v. J. 344–349.

51) Vgl. SACHERS, RE 22, 2529 f.

52) DESSAU 6122. AE 1941, 45.

53) Vgl. Theod. 11, 7, 12 v. J. 383 u. 6, 3, 3 u. 4 v. J. 396 u. 397.

Dienstleistungen (*munera*) auf die »Stadt« im engeren Sinne beschränkt. In Gallien, das früher mit Ausnahme der alten Narbonensis und der rheinischen Grenzzone kaum in den eigentlich römisch geprägten Urbanisierungsprozeß hineingezogen war und nur wenige Städte mittelmeerischen Typus hervorgebracht hatte, dessen keltische Gesellschaftsstruktur darum auch nur unwesentlich gegenüber der keltischen Zeit abgewandelt war, sind diese Entwicklungstendenzen, die auf dem Lande fast feudalistische Züge tragen, deutlich spürbar⁵⁴).

Durch das soziale Absinken des Dekurionenrates auf ein Gremium von mittleren und kleineren Grundbesitzern und die Absonderung der *honorati* und großen Grundherren von den Stadtgeschäften, ihren weitgehenden Rückzug auf ihre ländlichen *Villae* ist die für das spätere 4. und das 5. Jh. typische Erscheinung eingetreten, daß nicht mehr allein die offiziellen Repräsentanten des Gemeinwesens, die Kurialen und die aus ihnen hervorgehenden höchsten Magistrate, die »Stadt« repräsentieren, sondern daß neben ihnen und im gesellschaftlichen Rang ihnen weit überlegen die grundbesitzende *honorati*-Schicht und auch die neue Macht, die Kirche und der Bischof, als bestimmende Kräfte erstarken, so daß auch der Staat diese neue Situation in den *civitates* zur Kenntnis nehmen mußte und selbst die Kurialen und ihre Magistrate nicht mehr als die alleinigen Repräsentanten der »Stadt« betrachtete (s. S. 34 f.).

Der Dekurionenrat und die Magistrate, die mehr oder weniger Exekutivorgan des Rates, insbesondere der Mächtigsten in ihm, der *decemprimi* waren, hatten selbstverständlich die Verwaltung der Gemeinwesen zu besorgen. Die Einzelvollmachten und Tätigkeiten der Beamten sind kaum zu klären, doch wäre ein solcher Versuch für unsere Fragestellung auch weniger wichtig. Die Kompetenzen gerade der höchsten Beamten sind entscheidend eingeschränkt und negativ durch die Befugnisse abgegrenzt, die im Bereiche einer »Stadt« der Staat seinen Funktionären, dem provinziellen Statthalter und staatlichen oder halbstaatlichen Kommissaren (*defensor* und *curator civitatis*) eingeräumt hatte. In der spätrömischen Zeit haben die eigentlich kommunalen Behörden so gut wie keinerlei Verfügungsmacht mehr über den Etat. Auch das früher so wichtige Gebiet der zivilrechtlichen Jurisdiktion ist ihnen weitgehend entzogen. Durch den endgültigen Sieg des Christentums und seine staatliche Anerkennung als alleinige Religion haben sich die mannigfaltigen Aufgaben des Gemeindegottesdienstes, die Angehörige der städtischen Führungsschicht als *sacerdotes*, *pontifices* u. a. zu erfüllen hatten, von selbst erledigt. Städtische Kulthandlungen, die früher das ganze Gemeinschaftsleben begleiteten, waren nun durch eine Verehrung des einen christlichen Gottes ersetzt, die ein eigenständiges, aus dem politischen Bereich der *civitas* losgelöstes Priestertum in einer Gemeinde der Gläubigen, die nicht mehr mit der Bürgergemeinde identisch zu sein brauchte, vollzog.

Die Stellung der Gemeinwesen im Staat der Spätantike wird allgemein durch die Tatsache bestimmt, daß sie in einen totalen Staat eingegliedert und in allmählicher Nivel-

54) Vgl. STROHEKER 38 ff

lierung alle praktisch auf den Rechtsstatus der ehemaligen Untertanengemeinden (*civitates stipendiariae*) herabgesunken sind⁵⁵). Der zentralistische Staat kann ohne juristische Schranken bedingungslos seine eigenen Vollmachten gegenüber den Gemeinden festlegen. Schon Ulpian⁵⁶ hat im Zusammenhang mit dem Grabrecht den Rechtssatz aufgestellt, daß jede Bestimmung der *lex municipalis* durch kaiserliche Verfügung aufgehoben wird, daß »Reichsrecht« »Stadtrecht« bricht: *quia generalia sunt rescripta et oportet imperialia statuta suam vim optinere et in omni loco valere*. Aber das Bild einer verkümmerten Selbstverwaltung in den Kaiserkonstitutionen des 4. und 5. Jh. unterscheidet sich nur wenig von dem, das die Juristenzeugnisse der Digesten aus der severischen Zeit, ja mitunter schon aus dem ausgehenden 2. Jh. darbieten, nur daß hier wohl zum Teil noch nicht allgemeinverbindliche Gesetze vorliegen, weil möglicherweise⁵⁷ die »verbündeten« und »freien« Gemeinwesen, z. T. auch die Kolonien mit italischem Recht, nicht eingeschlossen gewesen zu sein brauchen. Seit den diokletianischen Reformen sind alle einstigen Unterscheidungen aufgehoben. Dem neuen Besteuerungssystem der Grund- und Kopfsteuer sind alle Gemeinwesen, selbst jene Italiens, unterworfen. Zwar besaßen die *civitates* »Gemeindeland«, dessen Einkünfte den Hauptposten im städtischen Haushalt bildeten. Aber dieses Land wurde widerspruchslos vor dem Jahre 362, wahrscheinlich unter Konstantius, für die *Res privata*, die zentrale Domänenverwaltung, eingezogen und wohl wie bisher an Einzelpächter vergeben. Hierdurch war die finanzielle Leistungskraft der Gemeinden am empfindlichsten Punkt getroffen. Da der Staat aber unter allen Umständen verhindern wollte, daß die »Städte« aus Geldmangel auch die staatlichen Gebäude⁵⁸, insbesondere die Befestigungsanlagen, Mauern und Tore, verfallen ließen, kam Valentinian I.⁵⁹ den *civitates* insoweit entgegen, daß ihnen wenigstens ein Drittel der Einnahmen aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt wurde⁶⁰, damit sie mit diesen Geldern nicht nur »städtische«, sondern vor allem staatliche und vom Staat zu finanzierende Aufgaben wie die Instandhaltung der Mauern durchführten⁶¹. Schon Konstantius hatte im Jahre 358 afrikanischen Gemeinwesen 25 Prozent der *vectigalia* vornehmlich für die Mauerreparaturen zugestanden⁶², Julian dann im Jahre 362 den »Städten« sogar die Verfügungsgewalt über ihre Einnahmen aus dem Gemeindelandbesitz zurückgegeben⁶³. Der Staat,

55) Vgl. nur Theodos. Nov. 23 v. J. 443 *civitates dicioni nostrae subiectas*.

56) Dig. 47, 12, 3, 5.

57) Auch in jedem Fall nach der *constitutio Antoniniana* v. J. 212?

58) *Opera publica* Theod. 15, 1, 33.

59) Theod. 15, 1, 33.

60) Theod. 4, 13, 7 v. J. 374 15, 1, 18. 5, 14, 35 v. J. 395.

61) Theod. 15, 1, 33; 32 u. a.

62) Theod. 4, 13, 5 *ut ex his moenia publica restaurentur vel sarcientibus tecta substantia ministraretur*.

63) Theod. 10, 3, 1 *possessiones publicae*. Amm. 25, 4, 15 *vectigalia civitatibus restituta cum fundis*.

der durch ein Machtwort die Gemeinwesen ihrer wesentlichen Einnahmequelle beraubte, um dann durch Überweisung des Drittels der Einkünfte als Geldgeber aufzutreten — *nihil tam iniquum esse neque a nostris temporibus dissentiens arbitramur, quam si eas (sc. civitates) adventiciis quidem subsidiis adiuvari velimus, propriis vero facultatibus nudari spoliarique patiamur*⁶⁴⁾ —, hat hierdurch die letzten Reste einer bescheidenen finanziellen Bewegungsfreiheit der Gemeinden, deren Einnahmen und Ausgaben er seit langem ohnehin über den Statthalter und vor allem den *curator civitatis* kontrollierte, ja lenkte, beseitigt — schon Konstantin hatte die »Städte« angewiesen, bestimmte Summen an den Klerus zu zahlen (Sozomenos 5, 5, 2). Staatliches Domänenland, der *Res privata* unterstellt und der Aufsicht »städtischer« Organe entzogen, hatte sich also nun in größerem Ausmaß bis in das Territorium der Gemeinwesen hinein ausgedehnt, jedoch hatte sich der Staat hier schon früher durch Vermögenseinziehungen bei Staatsfeinden oder durch staatliche Ansprüche auf das Intestaterbe festgesetzt. Bis zum Jahre 443 haben sich diese Zustände erhalten⁶⁵⁾. Damals wurden wiederum die in der Stadt oder auf dem Lande liegenden Güter (*praedia tam urbana quam rustica*), soweit sie in der Zwischenzeit nicht andere Eigentümer gefunden hatten und als Domänenland noch vorhanden waren, dem Gemeinwesen übergeben⁶⁶⁾.

Das gleiche fiskalische Denken wie bei der Überführung des Gemeindebesitzes in die staatliche Domänenverwaltung hat der Staat bei der Einziehung des nichtchristlichen Tempelbesitzes im 4. Jh. bewiesen. Nach der kurzen Reaktion unter Julian⁶⁷⁾ haben Valentinian und Valens im Jahre 364 alles Grundeigentum der Tempel für die staatliche *Res privata* beschlagnahmt⁶⁸⁾. Wenn dieses Gebiet seinem Umfang nach auch nicht mit den *possessiones publicae* verglichen werden kann und im gesamten lateinischen Westen ziemlich bedeutungslos war, so ist das Vorgehen doch für das Verhältnis von Gemeinde und Staat bezeichnend. Denn der Geldbedarf des Staates kannte schon seit der Severerzeit kaum Grenzen, und eine Unzahl juristischer Reglementierungen dient ausschließlich rein fiskalischen Staatsinteressen, ohne irgendwie zugleich die auch für den Staat letztlich wieder verheerenden Rückwirkungen einer allgemeinen Verelendung und Ausbeutung zu berücksichtigen.

Daß die Gemeinwesen der Spätantike fast völlig zu staatlichen Verwaltungsbezirken degradiert und die herrschaftlichen Elemente die innere Ordnung prägten, ist auf der

64) Theodos. Nov. 23 pr. v. J. 443.

65) Vgl. aber die Änderung vom Jahre 431 Iust. 4, 61, 13 pr. (zum Datum SEECK, Regesten 125, 39) *hanc tertiam (portionem) iubemus adeo in ditione urbium municipumque consistere, ut proprii compendii curam non in alieno potius quam in suo arbitrio noverim constituta*. Auch 10, 3, 5 v. J. 400. 15, 1, 41 v. J. 401. Iust. 11, 71, 3 v. J. 395 (SEECK, Regesten 286) *loca omnia fundive rei publicae . . . perpetuariis conductoribus locentur*.

66) Theodos. Nov. 23, 1. Vgl. Marcian. Nov. 3, v. J. 451.

67) Zu Konstantin und Konstantius vgl. nur Liban. or. 30, 6, 37; 62, 8; zu dem Vorgehen »verschiedener Kaiser« vor 364: Theod. 10, 1, 8.

68) Theod. 10, 1, 8 *universa loca vel praedia*. Vgl. auch 5, 13, 3. Für Gratian: 16, 10, 20, 1.

finanziellen Ebene handgreiflich. Wenn z. B. durch Dekurionenbeschluß irgendein Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber der *civitas* befreit worden war oder diese irgendeine Schenkung gemacht hatte, so wurden solche *ambitiosa decreta* einfach für hinfällig erklärt⁶⁹⁾. Alt war der Rechtssatz, daß das Vermögen von Bürgern, die ohne gültiges Testament und Erben verstorben waren, dem Staat und nicht ihrer »Stadt« verfiel. Diokletian hat im Jahre 292 alle noch anerkannten Privilegien in dieser Hinsicht aufgehoben (Iust. 10, 10, 1). Bis in Einzelheiten hinein ist der Staat in der Person des Statthalters eingeschaltet: *si quidem dies non sit ab his, qui statuas vel imagines ponendas legaverunt, praefinitur, a praeside provinciae tempus statuendum*⁷⁰⁾. Die »Stadt« kann mit Mitteln der öffentlichen Hand ohne Genehmigung des Kaisers keine neuen Bauten errichten⁷¹⁾, bei privaten Stiftungen entscheidet sogar der Statthalter über die in der Ehreninschrift anzuführenden Namen⁷²⁾. Es ergibt sich bei solcher Kompetenzverteilung zwangsläufig, daß unter den öffentlichen Bauten die Stadtmauern und -tore⁷³⁾ seit dem 3. Jh. die erste Stelle einnehmen und daß allein der Staat über sie verfügt. Jede bauliche Veränderung, etwa eine Ausbesserung oder jederlei An- und Aufbauten oder jeder Neubau kann nur mit Erlaubnis des Provinzialstatthalters oder sogar des Kaisers erfolgen⁷⁴⁾.

Aber das System der statthalterlichen Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung öffentlicher Gelder schien dem Staat wegen des Umfangs des statthalterlichen Amtssprengels und der Koppelung von administrativen und jurisdiktionellen Aufgaben noch zu weitmaschig zu sein. Darum wurde ein staatlicher Kommissar (*curator* - λογιστής) mit der Aufsicht über das kommunale Vermögen an Kapitalien und Grundbesitz und die gesamte Haushaltsführung beauftragt. Die Institution stammte zwar schon mindestens aus trajanischer Zeit. Denn seither beorderten die Kaiser gelegentlich Sonderbevollmächtigte meist senatorischen oder ritterlichen Standes für eine Gruppe von »Städten« oder auch nur für einzelne, um den städtischen Etat auszugleichen oder sogar den drohenden Bankrott abzuwehren. Diese *curatores* oder *correctores* wurden oft schon wegen ihres gesellschaftlich-politischen Rangs und ihrer unbefristeten kaiserlichen Mission zu wirklichen Gebietern der »Städte«⁷⁵⁾. Im ausgehenden 3. Jh. hatten wohl fast alle Gemeinden solche Kommissare — selbst in »Städten« des wirtschaftlich blühenden Nordafrika begegnet der erste bekannte *curator* unter Septimus Severus i. J. 196⁷⁶⁾.

69) Ulp. dig. 50, 9, 4 pr. Vgl. Marcian. 50, 1, 10 *simile privilegium fisco nulla civitas habet in bonis debitoris, nisi nominatim id a principe datum est.* 50, 9, 4, 1 u. a.

70) Ulp. dig. 50, 10, 5.

71) Macer. dig. 50, 10, 3, 1. Ausführlich darüber JONES 135 f.

72) Ulp. 50, 10, 2, 1 f.

73) Wie etwa die *horrea publica*, vgl. nur den Befehl Theod. 15, 1, 38 v. J. 398 *cuncta privata aedificia quae coniuncta horreis publicis esse cognoverit, dirui ac demoliri praecipiet.*

74) Ulp. dig. 1, 8, 9, 4. Modest. 50, 10, 6 (Kaiser Marcus).

75) Zur Institution vgl. KORNEMANN, RE 4, 1806 f. JONES 136 ff.

76) LUCAS, JRS 1940, 56 ff.

Konstantin hat dieses Amt mit Rücksicht auf die große Zahl der *civitates*, die alle einen *curator* haben sollten, mit einem anderen Personenkreis besetzt. Hinfort wählten nämlich die Kurialen aus ihren eigenen Reihen den *curator*, der zum höchsten Magistrat der Gemeinde vor den *duoviri* aufrückte (die offiziellen Dekurionenverzeichnisse führen ihn an der Spitze der Dekurionen an)⁷⁷⁾, der aber ohne Kollege und unbefristet tätig war und hierdurch die alten Grundsätze für eine Magistratur im römischen Raum, Kollegialität und Annuität der Ämter, verletzte. Diese Sonderstellung im Gemeinwesen verrät sich auch darin, daß er nicht dem Kurialenrat, sondern dem Statthalter, also dem Staate verantwortlich war und fast zu deren Exekutivorgan wurde, daß die kaiserliche Regierung ihn bestätigte und seine Bestallungsurkunde ausstellte⁷⁸⁾ und daß ausdrücklich nur Dekurionen gewählt werden durften, die in ihrer Heimat alle *munera* abgeleistet⁷⁹⁾ und damit z. B. auch eine der Bedingungen erfüllt hatten, die damals für die Übernahme eines senatorischen Amtes gestellt waren (s. S. 26). Mit dem *curator*, dessen Amtsvollmachten als höchster Magistrat weit über seine ursprüngliche Hauptaufgabe, die Aufsicht über die städtischen Ausgaben und Einnahmen nach den Weisungen des Statthalters zu führen, hinausreichen⁸⁰⁾, hatte der Staat ein ständiges Kontrollorgan mit Befugnissen zur Exekutive in jeder »Stadt« zur Hand, dessen Allgegenwart dem Dekurionen nur dadurch erträglicher gemacht war, daß er selbst ein Dekurione der »Stadt« gewesen und von ihnen selbst erwählt war und letztlich doch nur einen auch sonst allgegenwärtigen, totalen Staat vertrat.

Denn überall regierte der Staat, nicht das Gemeinde-, sondern das Staatsinteresse. Der *ordo decurionum* kann z. B. niemandem Immunität verleihen⁸¹⁾. Selbst der Statthalter darf noch nicht einmal vom kurialen Dienst befreien⁸²⁾. Ihm, und nicht einer kommunalen Instanz, obliegt es aber, für eine gerechte Verteilung der *munera* und Bekleidung der Magistraturen in der »Stadt« zu sorgen⁸³⁾, so wie er auch einen gewählten städtischen Magistrat zwingen kann, seinen mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen nachzukommen⁸⁴⁾. Der Statthalter als Aufsichtsorgan kann durch seine Empfehlung seinen Einfluß auf die Besetzung der Ämter ausüben und durch persönliche Gegenwart sein Gewicht verstärken⁸⁵⁾.

77) Vgl. etwa CIL VIII 2462. Vgl. auch Widmungen mit: *curator rei publicae cum ordine* (z. B. CIL VIII 768; 5337 u. a.) oder umgekehrt. KORNEMANN a. a. O. 1810.

78) Vgl. Theod. 12, 1, 20 v. J. 331. Im Ostgotenreich Theoderichs wird er noch vom König bestätigt: Cassiod. Var. 7, 12.

79) Theod. a. a. O.

80) Vgl. KORNEMANN 1810.

81) Iust. 10, 47, 1 *exceptis qui liberalium studiorum antistites sunt et qui medendi cura funguntur*. Die Wahl der *medici* als Ausnahme auch bei Ulp. dig. 50, 9, 1 — *ordinis ambitiosa decreta sacris constitutionibus reprobantur* (Diokl. u. Maximian Iust. 10, 47, 2).

82) Iust. 10, 32, 14 v. J. 313.

83) Ulp. dig. 50, 4, 3, 15.

84) A. a. O. 50, 4, 9.

85) Ulp. dig. 49, 4, 1, 3, u. 4 *si praeses in ordine fuerit (ut fieri adsolet) cum ab ordine crearetur quis*.

Weitere Einzelzüge erübrigen sich. Sie würden alle den gleichen Tatbestand bestätigen, daß in der spätantiken *civitas* zwar als Rudimente die alten Institutionen formal weiterbestehen (ausgenommen wohl meist die Volksversammlung), weil sich der zentralistische Staat bequem ihrer bedienen will, um durch Kuriale und Magistrate als Halbfunktionäre des Staates ohne Gehalt die untergeordnete, lokale Administration in einem staatlichen Verwaltungsbezirk, aber auch zu einem sehr wesentlichen Teil die Erfüllung staatlicher Funktionen sicherzustellen. Als unter Diokletian die Verwaltungsbezirke Ägyptens (*νομοί*) zu »Selbstverwaltungseinheiten«, zu »Städten« umgebildet wurden, da übernahm bezeichnenderweise ein kaiserlicher Beamter, der *exactor civitatis* die Funktion des früheren Strategen⁸⁶⁾. Der Statthalter ist der wahre Gebieter jeder »Stadt« des totalen spätrömischen Staates.

Diese weitgehende Ausschaltung von Rat und Magistraten war mithin durch die Bestallung des *curator* deutlich geworden. Sie verstärkte sich noch im 4. Jh. dadurch, daß zusätzlich ein zweiter staatlicher Kommissar, der *defensor civitatis*, in die Stadtverwaltung eindrang. Sein Einfluß überragte von Anfang jenen des *curator* auf Grund seines überlegenen Rangs. Denn er soll nicht, wie jener, dem Kreise der Kurialen, sondern dem höherer Staatsbeamten, der Provinzialstatthalter, Advokaten, Agentes in Rebus, Palatini und der Leiter der großen Dienststellen des Praetorianerpräfekten und Diözesanvikars entnommen werden⁸⁷⁾, wobei Kuriale ausdrücklich ausgeschlossen sind. Als dieses Amt um 365⁸⁸⁾ eingerichtet wurde — Ansätze für eine solche Funktion finden sich in Ägypten seit Konstantin in der Stellung des *ἐκδιτικός - σύνδιτικός*⁸⁹⁾ —, wurde seine Wichtigkeit auch dadurch unterstrichen, daß der *defensor* von der nach der kaiserlichen höchsten Verwaltungsstelle, dem Praetorianerpräfekten, ernannt wurde und sich der Kaiser über die Wahl Mitteilung erbat⁹⁰⁾. Diese freie Entscheidung des Präfekten wurde i. J. 387 insoweit eingeschränkt, als die *civitates* ein Vorschlagsrecht erhielten und der Präfekt angewiesen wurde, möglichst diesen Vorschlag zu berücksichtigen⁹¹⁾. 22 Jahre später soll im Westreich das Gemeinwesen ihn wählen, der Präfekt aber ihn nur bestätigen⁹²⁾. Bei dieser Gelegenheit enthüllt sich aber überzeugend, daß nach der Auffassung der kaiserlichen Regierung der Wille einer »Stadt« nicht mehr durch das Votum des Rats ausgedrückt wird, daß also die Kurialen und die höchsten Magistrate nicht mehr als die gültigen Repräsentanten ihrer Gemeinwesen anerkannt (s. S. 29), daß neue Kräfte und Machtfaktoren innerhalb eines Gemeinwesens aufgestiegen sind,

86) Vgl. JONES, *Cities of the Eastern Rom. Provinces* 1937, 316 ff.

87) Theod. 1, 29, 1 u. 3.

88) Vgl. dazu SEECK, *Regesten* 224 z. 27. Juni 365 und 32 Zeile 18 und 215 z. 11. April 364.

89) Der erste begegnet im Jahre 332, jedoch erscheint eine Einführung durch Diokletian nicht völlig ausgeschlossen: REES, *Journ. jurist. Papyr.* 6, 1952, 73 ff.

90) Theod. 1, 29, 1.

91) 1, 29, 6 *hi potissimum constituentur defensores, quos decretis elegerint civitates.*

92) Seit 458 Bestätigung durch den Kaiser: Nov. Maior. 3.

auf deren Stimme der Staat Gewicht legte oder legen mußte. Die Wahl wird, freilich in einer Situation, als Alarich in Italien stand, den Bischöfen, dem Klerus, den *honorati*, den Grundbesitzern und Kurialen übertragen⁹³). Die verhältnismäßig hohe Stellung des *defensor* in der Beamtenhierarchie war in der Tat eine Voraussetzung für das Amt, verbürgte ihm aber sofort eine Ausnahmestellung innerhalb der Gemeinwesen. Denn er sollte zunächst gleichsam als Patron der *plebs*, als *defensor plebis*, den sozial Schwachen beistehen und sie gegen Unterdrückung, Ausbeutung und alle Ungerechtigkeiten der »Mächtigen« schützen⁹⁴). Die Einführung dieses staatlichen Kommissars steht zweifellos im Zusammenhang mit dem Kampf Valentinians gegen die Patroziniumsbewegung, d. h. gegen den Senatorenstand⁹⁵). In den »Mächtigen« sollen die großen Grundherren, vor allem auch die Staatsfunktionäre⁹⁶), getroffen werden, die bei der Bestechlichkeit der kaum übersehbaren staatlichen Bürokratie auf Kosten der ohnmächtigen kleinen Leute ihre Geschäfte machten, oft eigene Lasten abwälzten. Auch hier war der fiskalische Staatsegoismus mit im Spiele, und bei dem neuen Amt gerade auch an eine ordnungsgemäße Umlage und Eintreibung der Grundsteuer gedacht⁹⁷). Wenn man die Dekurionen, auch jene, die alle *munera* abgeleistet hatten, von diesem Amt ausschloß, so doch wohl, weil zunächst der *defensor* auch gegen sie einen Schutz geben sollte⁹⁸), aber bald wurden auch die Kurialen und die Kurie betont unter den besonderen Schutz des *defensor* gestellt: *plebem tantum vel decuriones ab omni inproborum insolentia et temeritate tueantur*⁹⁹). Damit ist die paradoxe Situation gekennzeichnet, daß der Staat nicht nur innerhalb der untersten Verwaltungseinheiten, der Gemeinwesen, ein staatliches Schutzinstrument gegen seine eigene Bürokratie aufbaute, sondern auch, daß das verfassungsmäßig höchste Organ der »Stadt«, der Dekurionenrat, zu seinem eigenen »Schutz« einen staatlichen Schutzvogt zugewiesen bekam, er einen solchen offensichtlich benötigte, um vor der Willkür, der Käuflichkeit und allen »Ungerechtigkeiten« staatlicher Behörden, aber auch der großen Grundherren seines Gebietes verteidigt zu werden.

Die Vollmachten des Amtes, das wohl zunächst unbefristet¹⁰⁰), später (mindest?) fünf-

93) Iust. 1, 55, 8. Vgl. auch die Interpretatio zu Theod. 1, 29, 6 v. J. 387 *hi instituantur civitatum defensores, quos consensus civium et subscriptio universorum elegisse cognoscitur*.

94) Theod. 1, 29, 1 v. J. 368 *ut plebs . . . officiis patronorum contra potentium defendatur iniurias*. 3 v. J. 368 *pro plebe*. 4 v. J. 368 *plebibus . . . patroni*. Iust. 1, 55, 4 v. J. 385 *parentis vicem plebi*.

95) HÖPFNER, Rev. Histor. 1938, 225.

96) Vgl. Iust. 1, 55, 4 v. J. 385 *officialium insolentiae, iudicum procacitati salva reverentia pudoris occurras*. Auch Amm. Marc. 30, 9, 1.

97) Vgl. nur Iust. 1, 55, 4.

98) Die häufige und ursprüngliche Formulierung »Schutz der *plebs*« beweist das, da die Dekurionen nicht zur *plebs* gehörten.

99) Theod. 1, 29, 7 v. J. 392. In der Interpretation heißt es dazu: *defensores secundum suum nomen curiam vel plebem sibi commissam cum omni iustitia et aequitate defendant*.

100) Vgl. CIL X 7017.

jählig¹⁰¹⁾ geführt wurde, sind bewußt vieldeutig formuliert gewesen. Darum verweisen kaiserliche Konstitutionen so oft auf den im Namen liegenden Gesamtauftrag¹⁰²⁾. Seine faktische Macht beruhte vornehmlich auf seiner hohen Rangklasse, der hinter ihm stehenden staatlichen Autorität und seiner persönlichen Integrität¹⁰³⁾. Denn seine wirksame Tätigkeit lag vor allem darin, Beschwerden zu Protokoll zu nehmen — daraus hat sich sein Amt zu einer Beurkundungsbehörde entwickelt¹⁰⁴⁾ — und an die Staatsstellen, die Abhilfe zu geben vermochten, weiterzuleiten. Darum hat er jederzeit unmittelbaren Zugang zum Statthalter¹⁰⁵⁾, bei einem Vorgehen gegen diesen natürlich bei einer höheren Dienststelle¹⁰⁶⁾. Im Jahre 409, in dem ein anderes Wahlverfahren angeordnet, vor allem die Kirche eingeschaltet wurde (s. S. 35), konnte der *defensor* in dem Falle, daß irgend jemand gegen die staatliche Ordnung zum Schaden der Grundeigentümer etwas unternahme, unmittelbar an die höchsten Stellen der regionalen und zentralen Verwaltung — *praefecti praetorio*, *magistri equitum* und *peditum*¹⁰⁷⁾, *magistri officiorum* und die *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* — Meldung machen¹⁰⁸⁾, schon im Jahre 384 an den Kaiser, wenn Tribunen oder Soldaten sich außerhalb ihrer Garnisonen auf privatem Grundbesitz herumtrieben¹⁰⁹⁾.

Aus dem allgemeinen Auftrag erwuchs ein immer umfassenderes Aufsichtsrecht innerhalb der *civitas*¹¹⁰⁾, wobei durch ihn der *curator* aus seiner früheren Machtposition zurückgedrängt und mehr auf die Finanzkontrolle eingeengt wurde (wir können keine genaue Abgrenzung beider Kompetenzen vornehmen). Wenn der *defensor* auch eine weite Polizeigewalt besaß¹¹¹⁾, so war ihm doch ausdrücklich jede Strafgerichtsbarkeit entzogen und darum auch die Anwendung der Folter im Ermittlungsverfahren verboten¹¹²⁾. Andererseits liegt eine beschränkte Zivilgerichtsbarkeit in Bagatellsachen in seinen Händen¹¹³⁾. Die Befugnisse der *iudices pedanei*, die der Statthalter zur eigenen

101) CIL XI 15. Iust. I, 55, 4 als Interpolation.

102) Typisch: Theod. I, 29, 7 *nominis sui tantum fungantur officio*.

103) Vgl. schon bei den Ausführungsbestimmungen Theod. I, 29, 1 z. J. 368 *idoneis moribus quorum vita anteacta laudatur*. Bekenntnis zur Orthodoxie Iust. I, 55, 8 v. J. 409.

104) Protokollaufnahmerecht für städtische Magistrate: Iust. I, 56, 2 v. J. 366.

105) Iust. I, 55, 4 v. J. 385.

106) Vgl. nur Theod. 3, 11, 1, 1 v. J. 380.

107) Man mag für die Heermeister etwa an Fälle wie Theod. 7, 12, v. J. 384 denken.

108) Iust. I, 55, 8.

109) Theod. 7, 1, 12.

110) Für die Einzelheiten vgl. SEECK, RE 4, 2369 ff. Es mag dabei auch angeführt werden, daß er vorübergehend für die Steuereintreibung bei den *minores possessores*, den *plebei* also, zuständig war: Theod. 11, 7, 12 v. J. 383.

111) SEECK 2370.

112) Theod. I, 29, 7 v. J. 392 *nullas infligant multas, nullas* (dafür ist Iust. I, 55, 5 *severiores non gesezt*) *exerceant quaestiones*. Die Interpretatio: *nullum de innocentibus aut condemnare aut verberare praesumant*.

113) Vgl. Theod. I, 29, 2 v. J. 365 *si quis de tenuioribus ac minusculariis interpellandum te*

Entlastung mit der Bearbeitung von Bagatellsachen beauftragen konnte¹¹⁴⁾, gehen also auf den *defensor* über. Der Staat hat so fast vollständig die Jurisdiktion in einer *civitas* an sich gerissen, nachdem schon im Laufe des 3. Jh. der Statthalter die zivile Gerichtsbarkeit der höchsten Stadtmagistrate Stück für Stück abgebaut hatte. Trotzdem müssen etwa die *duoviri* gewisse Formen der Bagatellgerichtsbarkeit nach wie vor in Konkurrenz zu dem *defensor* behalten haben¹¹⁵⁾.

Das Amt des *defensor* hat noch im 5. Jh. manchen Wandel erlebt und ist durch den Verfall des Westreiches, die Korruption der Bürokratie und den Mangel an Kandidaten zeitweilig entwertet worden. Die verschiedenen Phasen beschäftigen uns hier nicht. Unzweifelhaft aber ist dieser staatliche Kommissar die beherrschende Persönlichkeit jeder *civitas*, die auch meist seine Heimat war¹¹⁶⁾, so daß er als *ordinis possessoris populique rector* bezeichnet werden konnte¹¹⁷⁾. Durch ihn waren die Magistrate des Gemeinwesens und der Kurialenrat noch stärker entmachtet als durch die Einsetzung des *curator*.

Während aber hierin nur eine Entwicklung, die von Anfang an als Möglichkeit gegeben war, zu Ende ausläuft, ist durch den Sieg des Christentums und sein Eindringen in die »Stadt« des 4. und 5. Jh. ihr Gefüge umgestaltet und die längst erledigte Antithese von Zentralgewalt und kommunaler Selbstverwaltung durch eine andersartige Problematik abgelöst und zugleich das wesentliche Kontinuitätselement zwischen der spätrömischen und frühmittelalterlichen »Stadt« sichtbar geworden. Die Auslösung der kultisch-religiösen Sphäre aus dem politischen Raum der Bürgergemeinde und die Regelung des Verhältnisses der christlichen Bürger zu ihrem Gott durch ein Berufspriestertum (s. S. 29) haben, wie die andere Wertung der »Dinge dieser Welt«, in den Gemeinwesen revolutionierend gewirkt. Da sich die Territorialverfassung der Kirche weitgehend an jene des Staates angeschlossen und jeweilig die »Stadt« im engeren Sinne der Ansatzpunkt der christlichen Mission war¹¹⁸⁾, wurde auch die »städtische« Siedlung zum Sitz des Bischofs, dessen geistliche Gewalt im Anfang keineswegs auf das »städtische« Gebiet beschränkt war. Aber mit der allmählichen festen Abgrenzung von Amtssprengeln im 4. Jh. ist bald fast überall die Diözese der Kirche mit der *civitas* identisch geworden. Die Unterstellung der ländlichen Pfarreien, d. h. des Territoriums einer »Stadt«, unter den Stadtbischof wirkte der sonst zu beobachtenden Lockerung der Bindung von

(sc. *defensorem Senecam*) *esse crediderit, in minoribus causis* (in Iust. 1, 55, 1 wird das Streitobjekt festgelegt: *id est usque ad L solidorum summam*) *acta conficias: scilicet ut, si quando quis* — es folgen die Fälle — *postulaverit vel quodlibet horum tua disceptatione restituas.*

114) Vgl. Iust. 3, 3, 2 v. J. 294 und Theod. 1, 16, 8 v. J. 362.

115) Vgl. nur Iust. 10, 32, 53 v. J. 412 an den Prokonsul von Africa *duumvirum impune non liceat extollere potestatem fascium extra metas territorii propriae civitatis.*

116) SEECK, RE 4, 2367.

117) CIL X 4863. SEECK a. a. O. 2369.

118) Vgl. nur die Bedeutung von *paganus* — ἑθνικός

»Stadt« und Land (s. S. 28 f.) entgegen und ist die stärkste Klammer der alten Einheit geworden. Freilich konnte sich diese Ordnung an manchen Stellen erst nach Beseitigung von Widerständen ¹¹⁹⁾ durchsetzen.

Die neue Kraft, die in der Kirche und im *Bischofsamt* innerhalb eines Gemeinwesens heranwuchs, war auch ohne alle Übertragung staatlicher Aufträge in einer Gemeinschaft von Christen eine starke »politische Macht«, da sie von einer großen geistlichen und moralischen Autorität, der sich alle ohne Unterschied des Standes und Ranges beugten, getragen war. Allein die Stellung der Kirche als Staatskirche macht es begreiflich, daß die Bischöfe auch zu staatlichen Aufgaben herangezogen wurden. Aber auf zwei Wegen ist diese Stellung des Bischofs in einer *civitas* noch wesentlich gestärkt worden. Schon Konstantin hat ihm eine zivile Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten verliehen ¹²⁰⁾: Jede Partei kann einen zivilrechtlichen Prozeß auch gegen den Willen der anderen vor den Bischof bringen, sogar noch dann, wenn das Verfahren schon vor dem Statthalter angelaufen war. Wegen der Formlosigkeit des prozessualen Vorgehens, der Nähe der bischöflichen Residenz im Vergleich zu jener des Statthalters und des größeren Vertrauens in den Spruch des Bischofs (vor allem, solange die Richter noch nicht alle Christen waren), wurde die bischöfliche Entscheidung besonders von ärmeren Bevölkerungskreisen häufig angerufen. Am Ende des Jahrhunderts ist dann die *audientia episcopalis* insoweit eingeschränkt worden, als eine vorherige Unterwerfungserklärung des Beklagten verlangt wurde ¹²¹⁾. Der Staat übernahm jedoch in jedem Fall die Vollstreckung der bischöflichen Urteile.

Die geistliche Zivilgerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, auch eine bloße Schiedsgerichtsbarkeit, war eine Übertragung staatlicher Funktionen an ein außerstaatliches Organ und erklärte sich nur aus der neuen Stellung des »Priestertums« in einer Religion, die den monotheistischen Ausschließlichkeitsanspruch vertrat, und in einem Staat, der die Kirche nicht nur als Heilsbringerin, sondern auch als Quelle göttlichen Rechtes und göttlicher Ordnung auffaßte und Vertrauen zu den Bischöfen hatte. Die Einschaltung der kirchlichen Macht war in der römischen Welt etwas Unerhörtes und vergleichbar mit der wohl als Vorbild dienenden Zivilgerichtsbarkeit der jüdischen

119) Vor allem für den Osten sei nur an die Kämpfe gegen die »Landbischöfe«, den Chorepiskopat, die um die Einschränkung der Weihe und Jurisdiktionsgewalt geführt wurden, erinnert: GOTTLÖB, Der abendl. Chorepiskopat (Kanon. stud. u. Texte 1), 1928. In den donatistischen Auseinandersetzungen Afrikas waren selbst im Gebiet der »Stadt« Hippo Regius, ja auch für Grundherrschaften, eigene Bischöfe eingesetzt: KIRSTEN, Reallex. f. Antike u. Christent. 2, 1112.

120) Theod. 1, 27, 1. Const. Sirmond. 1. In unserem Zusammenhang ist die Frage über die rechtliche Natur und die Entwicklung der sogenannten *audientia episcopalis*, ob es sich nun dabei um ein Schiedsgericht oder Jurisdiktion oder gar um Zwischenstufen handelt, gleichgültig.

121) Arcadius i. J. 398: Iust. 1, 4, 7. Honorius i. J. 408: 1, 4, 8. vgl. auch Valentinian III.: Nov. 34, 1 v. J. 452, wo ausdrücklich eine vorherige Vereinbarung der Prozeßgegner über die Anrufung des bischöflichen Gerichts verlangt wird.

Patriarchen¹²²⁾, sie war um so unerhörter, als im Blickwinkel der »Städte« zur gleichen Zeit die zivile Jurisdiktion der Magistrate immer stärker durch die Tätigkeit staatlicher Kommissare eingeschränkt war und zudem die bischöfliche Gerichtsbarkeit in gewissen Bereichen mit der statthalterlichen konkurrierte und keineswegs nur Bagatellsachen umfaßte.

Der zweite Weg, auf dem sich die Stellung der Bischöfe in einem Gemeinwesen steigerte, war ihre wirtschaftliche Macht. Da die Kirche (als *corpus*) in den römischen Rechtsformen grundsätzlich erwerbsfähig war und seit dem Jahre 321 Legate empfangen konnte¹²³⁾, hat der fromme Sinn der Gläubigen durch letztwillige Zuwendungen und Schenkungen verschiedener Art der Kirche zu einem solchen Reichtum verholfen, daß der Staat darüber beunruhigt werden konnte¹²⁴⁾. Die Kirche erscheint auch als ansehnliche Grundeigentümerin, hat aber vergeblich darum gekämpft, vom Staat eine Befreiung von der Grundsteuer zu erhalten¹²⁵⁾, anderseits erreichte sie für ihren Besitz oder für die Kleriker wichtige Immunitäten — von den *munera sordida* und *extraordinaria*¹²⁶⁾, von der *capitatio*¹²⁷⁾. Ihre finanziellen Mittel waren bald so groß, daß sie nicht nur für die laufenden Ausgaben und für die Erfüllung karitativer Zwecke ausreichten, sondern mit ihnen auch zunehmend die Errichtung oder Erneuerung öffentlicher Bauten durchgeführt werden konnten — Stadtmauern, Kastelle, Brücken, Bäder, Aquädukte werden hier genannt. Der Zusammenbruch der Zentralgewalt in den Wirren des 5. Jh. und das Versagen der staatlichen Verwaltung haben zwangsläufig den Bischof mit der Entwertung des *defensor*-Amtes zum tatsächlichen Herren der *civitas* gemacht und jene Entwicklung vorbereitet, die zu einer bischöflichen Stadtherrschaft des Mittelalters geführt hat¹²⁸⁾.

Hierdurch hat der Strukturwandel der »Stadt« in spätrömischer Zeit seine letzte Stufe erreicht.

122) Bezeichnend ist, daß die neue Regelung der Jurisdiktion für die Patriarchen durch eine Konstitution vom 3. Februar 398 (Theod. 2, 1, 10), für die Bischöfe durch eine solche vom 27. Juli 398 mit ähnlichen Formulierungen erfolgte.

123) Theod. 16, 2, 4.

124) Vgl. nur das Verbot Theod. 16, 2, 20 v. J. 370.

125) Vgl. 16, 2, 15 v. J. 360.

126) 11, 16, 15 v. J. 382, 11, 16, 2 v. J. 397 mit Bezug auf frühere Kaiser.

127) 16, 2, 2 v. J. 313 *ab omnibus muneribus excusentur*.

128) Für das oströmische Reich vgl. nur Iust. 1, 4, 26 v. J. 530 mit den weiten Kontrollaufgaben des Bischofs und dreier angesehenen Bürger der *civitas*.